

THOMAS RUPPENSTEIN

## *Entleibung, abscheuliche Unzucht und eine unerwünschte Generation*

### Der Fall des Domkapitulars von Dalberg vor den herrschaftlichen Instanzen des Hochstifts Bamberg gegen Ende des 18. Jahrhunderts

Am Montag, den 23. September 1782, kurz vor 23 Uhr, hallten schnell hintereinander zwei Schüsse durch die nächtliche Residenzstadt Bamberg. Ort des Geschehens war die Lugbank, eine kleine Gasse im Sandgebiet unterhalb des Dombezirks. Der Schreiber des Centamtes Musinan notierte noch in der gleichen Nacht:<sup>1</sup>

*Es beschahe diesen Augenblick nachts 11 Uhr die Anzeige, das ein junger Mensch mit Nahmen Michel Pfeffer in der Gegend von dem Tauger Wirth, von zweyen Bedienten geschossen und todt aufn Platz verblieben seye. Der dahiesige Obristlieutenant v. Birkig, der eben auf der Gasse war, gienge näher bey, und sahe einen jungen Menschen vor der Thuer des daselbst befindlichen Wirthshauses todt liegen; derselbe eilte sogleich die Wache herbey zu holen; die allda sich eben zu der Zeit befundene Bürger aber*

1 Hinweise zu Quellenzitaten: Unpaginierte Quellen wurden bei Zitierung mit der gängigen Folierung (recto/verso) versehen (also „fol. 1r“ bzw. „fol. 1v“). Eine am Original vorhandene Paginierung der Vorder- und Rückseiten zeigt sich in der Verwendung der Form „pag. 1“. Eine Nummerierung der Dokumente durch die jeweilige Registratur zeigt sich durch die Verwendung von „Nr. 1“ bzw. „Nr. ad1“ bei Faszikelbildung. Akten und Faszikeln beiliegende, aber nicht nummerierte Dokumente wurden gedanklich mit einer eigenen Nummerierung in eckigen Klammern versehen: z.B. [Nr. 1] oder „Nr. 1 [Nr. 2]“ oder „Nr. ad1 [Nr. 3]“. Davon abweichende Fälle wurden gesondert gekennzeichnet.

*haben [...] die Thäter in sothanes Wirthshaus geschlöppt, und solche [...] daselbsten aufbehalten.*<sup>2</sup>

Ein herbeigerufenes Militärkommando übernahm die beiden mutmaßlichen Täter aus dem bürgerlichen Gewahrsam und überführte sie und ihre Waffen auf die Hauptwache. Der Centrichter Schierer machte sich noch in der gleichen Nacht auf den Weg und fand die Leiche im Haus des Sattlers Joachim Vahold. Nach Rücksprache mit dem Hofrat Döllinger entschied man den sofortigen Abtransport des Leichnams. Im Beisein des herbeizitierten Anatomen Gotthard brachte man ihn *in das Arbeitshaus, in dahisige Anatomie* am Sandufer. Für den nächsten Tag notierte der Schreiber Musinan folgende Anordnungen: Die Sektion, also die Autopsie des Leichnams, sei vorzunehmen, die Täter sollten ins *Loch* überführt und die fürstliche Regierung mit einem Vorbericht informiert werden.<sup>3</sup>

Der Umstand, dass man Fürstbischof Franz Ludwig von Erthal durch einen Brief des Bamberger Statthalters Voit von Salzburg bereits am nächsten Tag benachrichtigte, ergab sich durch Gerüchte, die sich bald bestätigten und die die Brisanz des Falls herausstellen: Die beiden festgenommenen Tatverdächtigen waren Bedienstete des Domkapitulars Adolph Franz Wolfgang Erkenbert Freiherr von und zu Dalberg und gaben an, dass sie *von ihrer Herrschaft mit geladenen Gewöhr unter dem Auftrage versehen worden seyen, den [...] Frevler auf den Belz zu schiessen*. Kapitular von Dalberg habe ihnen dabei angedeutet, dass er *für alle Folgen ihnen gut stehen wolle*.<sup>4</sup>

Mit diesem tragischen Ereignis kreuzten sich die Lebenslinien von Menschen, die sich sonst wohl nie getroffen oder auch nur wahrgenommen hätten. Für manche der Beteiligten war es ein tiefer Einschnitt, für andere schlichter Arbeitsalltag. Für das Gros der Bamberger Bevölkerung bedeutete es eine Phase großer Auf-

2 AEB, Rep. I, A 93, Faszikel I (Centamtliche Akten), fol. 1r–1v. Die originale Überlieferung des Centamtes ist, bis auf die Malefizamtsprotokolle, leider nicht erhalten. Unter der letztgenannten Signatur des AEB findet sich jedoch ein Rest als Abschrift (Faszikel I), zusammen mit einigen Protokollen der mit dem Fall Dalberg beauftragten Vikariatskommission (Faszikel II).

3 AEB, Rep. I, A 93, Faszikel I (Centamtliche Akten), fol. 1v–2r.

4 StABa, Hochstift Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 903, Nr. 1, fol. 2r–2v. Die Akten der Geheimen Kanzlei bilden die Hauptgrundlage dieser Untersuchung. Nr. 903 enthält die auf fürstlicher Seite angelaufenen Dokumente um den Gesamtfall, Nr. 904 die Unterlagen zu den Vaterschaften des von Dalberg. Allein Nr. 903 enthält nicht weniger als 125 nummerierte Haupt- sowie eine Vielzahl weiterer Nebenschriftstücke, was den Umfang und auch die dem Fall zugemessene Bedeutung verdeutlichen mag. Zur Geheimen Kanzlei siehe Klaus RUPPRECHT, Die geheime Sphäre des Hochstifts Bamberg zur Zeit des Fürstbischofs Lothar Franz von Schönborn, in: BHVB 143 (2007), S. 439–455.

regung. Für die Geschichte der Stadt und des Hochstifts Bamberg ermöglichen dieses Ereignis und seine glückliche Aktenüberlieferung einzigartige mikrohistorische Einblicke in unterschiedlichste Lebenswelten des späten 18. Jahrhunderts, verbunden durch den Rahmen einer zusammenhängenden Geschichte. Die Liste der Protagonisten reicht von der höchsten Ebene, repräsentiert durch Fürstbischof Franz Ludwig von Erthal und das Domkapitel, über verschiedene Räte und Beamte der Hochstiftsregierung und -verwaltung, bis hin zu einfachen Einwohnern der Stadt Bamberg. Ebenso vielfältig sind die Blickachsen, die sich von diesem Ereignis aus in die Gesellschaft(en) der frühneuzeitlichen Stadt und des Hochstifts Bamberg legen lassen.

Dieser Beitrag versteht sich zudem als Baustein zur Behörden- und Rechtsgeschichte der Residenzstadt und des Fürstbistums. Ein außergewöhnlicher Fall bildet Zustand und Funktionieren des Bamberger Behörden- und Justizapparates im Jahrhundert der Aufklärung anschaulich ab.

Angeregt durch das Graduiertenkolleg „Generationenbewusstsein und Generationenkonflikte in Antike und Mittelalter“ der Universität Bamberg wurde auch ein bislang weitgehend unbeachtetes Feld der Bamberger Geschichte betreten. Unter dem Begriff der „unerwünschten Generation“ nähert sich die Untersuchung dem historischen Phänomen der unehelichen Geburt, den Lebenswelten von Klerikerkindern und den resultierenden Konsequenzen für Eltern- und Kindergeneration.

Die historische Forschung zeigte in den letzten Jahren ein deutliches Interesse an der Geschichte der reichsritterlichen Familie von Dalberg, die mit ihren mittelalterlichen Wurzeln eine ganze Reihe berühmter und angesehener Familienmitglieder hervorbrachte.<sup>5</sup> Schon Godsey bemerkte allerdings, dass die Essinger Linie in der inzwischen umfangreichen Literatur zu den bekannten Familienmitgliedern weitgehend ausgeblendet wurde. Diese Linie bildete der hier bereits genannte Adolph Franz von Dalberg zusammen mit seinen Brüdern Gottlob Amand (1739–1794) und Franz Carl (1746–1785). Nach Godsey repräsentierte diese Linie – durch ihren wirtschaftlichen und sozialen Untergang – die „Schattenseite der damaligen Erfolgsgeschichte der Dalberg“, die er für einen der drei Brüder, Gottlob Amand,

5 Vgl. etwa die Beiträge in Kurt ANDERMANN (Hrsg.), *Ritteradel im Alten Reich. Die Kämmerer von Worms genannt Dalberg*, Epfendorf 2009; und in Volker GALLÉ / Walter NELL (Hrsg.), *Zwischenwelten. Das Rheinland um 1800*, Worms 2012; sowie die Arbeit von Herbert HÖMIG, Carl Theodor von Dalberg. Staatsmann und Kirchenfürst im Schatten Napoleons, Paderborn [u.a.] 2011.

in Umrissen skizzierte.<sup>6</sup> Über Adolph Franz von Dalberg ist bislang nur wenig bekannt. Geboren am 14. Oktober 1730, erhielt er am 2. März 1744 bereits eine Domherrenpräbende in Bamberg und später auch in Minden. Wie auch seine Brüder fiel er bald durch eher „unangepasstes Verhalten“ auf, war in diverse Zivil- und Familienstreitigkeiten verstrickt und wurde 1775 wegen noch unbekanntem Vergehen das erste Mal in Bamberg suspendiert. Verwandtschaftliche Zerwürfnisse verhinderten 1781 auch seinen Aufstieg zum Familiensenioren. Von den oben angedeuteten Entwicklungen um die Entleibung des Michel Pfeffer sind bislang ebenfalls nur die größten Umrisslinien bekannt.<sup>7</sup> Für das spätere Leben des Adolph Franz kann diese Untersuchung also auch dem „Familienschatten“ der Dalbergs einige detaillierte Konturen verleihen.

### 1. Das Verfahren vor dem Centamt

Aufgrund des Tötungsdeliktes fiel der hier betrachtete Fall, zumindest was die beiden ergriffenen jungen Männer betrifft, in die Zuständigkeit des Centamtes, das auch als Malefizamt, Cent- oder Fraischgericht in den Akten erscheint. Diesem unterstand auch im späten 18. Jahrhundert, vermittelt durch die angegliederten 29 Centämter, die gesamte peinliche Rechtsprechung in Stadt und Hochstift Bamberg. Unter dem präsidentialen Vorsitz des Vicedoms wirkten hier neben den Malefizräten Richter und weitere Angestellte.<sup>8</sup>

Centrichter Schierer war es, der, zusammen mit zwei Gerichtsschöffen und dem Centschreiber Musinan, am nächsten Morgen den Bericht der bereits durchge-

6 Vgl. William D. GODSEY, Reichsritter zwischen Altem Reich und neuer staatlicher Ordnung. Die Dalbergs zwischen 1750 und 1850, in: Ritteradel im Alten Reich. Die Kämmerer von Worms genannt Dalberg, hrsg. von Kurt ANDERMANN, Epfendorf 2009, S. 247–288, hier S. 257f., zu Gottlob Amand siehe S. 259–267.

7 Vgl. GODSEY, Reichsritter, S. 258f.; Friedrich WACHTER, General-Personal-Schematismus der Erzdiözese Bamberg, 1007–1907, Bamberg 1908, S. 75 (Nr. 1390).

8 Für eine ausführliche Beschreibung siehe Georg NEUNDÖRFER, Die Obergerichte des Hochstifts Bamberg im 18. Jahrhundert, Coburg 1939, S. 35–45; Johann SCHÜTZ, Für Recht und Gesetz. Bedeutende Rechtsgestalter aus Bamberg, Bamberg 2001, S. 108f.; Claus KAPPL, Die Not der kleinen Leute. Der Alltag der Armen im 18. Jahrhundert im Spiegel der Bamberger Malefizakten (BHVB Beiheft 17), Bamberg 1984, S. 8–12 und S. 280–315. Zum weiteren historischen Kontext siehe Hans Friedel OTT, Die weltliche Rechtsprechung des Bischofs im Hochstift Bamberg. Von den Anfängen bis in die erste Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts (BHVB Beiheft 11), Bamberg 1980.

fürten Obduktion im Protokoll festhielt.<sup>9</sup> Der Stadtphysikus und Hofrat Döllinger und der Stadtchirurg Gotthard kamen dabei zu folgendem Gutachten: Der Getötete starb durch einen einzigen Treffer mit einer Kugel. Diese drang von hinten – am mittleren Rücken, nahe der Wirbelsäule – ein, durchschlug mehrere Rippen, bewegte sich durch die Lunge nach oben und perforierte die Aorta: *Die arteria aorta ware 1 Zoll unter dem Arm ganz durchschossen, also, das sie 2 grose Löcher hatte.* Das Opfer verblutete innerlich.<sup>10</sup>

Bereits am frühen Morgen hatte man die beiden Tatverdächtigen aus der Hauptwache in das *Lochhaus* – also in das noch heute erhaltene Zucht- und Arbeitshaus<sup>11</sup> am Sandufer – überführt und sofort verhört. Man hatte im Centamt auch erfahren, dass sich von Dalberg bei den Offizieren der Wache angekündigt hatte. Um weiterem *Vertrus zu entgehen*, übernahm man deswegen die Gefangenen in die eigene Obhut. Der dazu ausgeklügelte Plan, zur Geheimhaltung der Aktion die herrschaftlichen Livreehüte der Bedienten gegen einfache Knechtshüte auszutauschen, konnte allerdings nicht verhindern, dass die Überführung *unter einem ziemlichen Zusammenlauf deren Leuten* geschah. Die Tat sprach sich offenbar schnell herum und erregte großes Aufsehen in Bamberg.<sup>12</sup> Deutliches Zeichen dafür sind brieflich eingesandte Hinweise aus der Bevölkerung. In einem Schreiben des Hof- und Regierungsrates Steinlein heißt es: *Die Frau Kastnerin Degen, welche in meiner Mutter Nebenhause wohnt, will gestern abends gegen acht Uhr von Zen auf der oberen Bruke gehenden Kerln gehört haben, den Pursch wollen, oder müssen wir heute noch todschiesen. Auch soll ein gewieser Zukerbeker der nahe an der Hof Apotheke wohnt, in ein Haus, welches er schon nennen wird, bestellt worden seyn, um Wacht zu halten.*<sup>13</sup>

Der weitere Untersuchungsprozess begann noch am Nachmittag des 24. September. Man hatte einige derjenigen Personen einbestellt, die die vermeintlichen Täter im Wirtshaus festgehalten hatten oder – wie der Hofmaler Treu – zufällig zu Zeugen geworden waren. Anhand der überlieferten Protokollaufzeichnungen

9 AEB, Rep. I, A 93, Faszikel I (Centamtliche Akten), fol. 4r.

10 AEB, Rep. I, A 93, Faszikel I (Centamtliche Akten), fol. 4v–7v.

11 Zu dieser Einrichtung siehe Tilman BREUER / Reinhard GUTBIER (Bearb.), Stadt Bamberg. Bürgerliche Bergstadt. 1. Halbband (Die Kunstdenkmäler von Bayern, Oberfranken 7, 6), München [u.a.] 1997, S. 578–587.

12 AEB, Rep. I, A 93, Faszikel I (Centamtliche Akten), fol. 3r–3v.

13 AEB, Rep. I, A 93, Faszikel I (Centamtliche Akten), fol. 91r–91v (insetiertes Schreiben des Hof- und Regierungsrates Steinlein vom 24. September 1782, mit Unterstreichungen im Original).

lässt sich die Unterteilung des Befragungsverfahrens anschaulich nachvollziehen. Demnach gab es zwei Stufen, eine General- und eine Spezialinquisition. Erstere war vergleichbar mit einer einfachen Zeugenaussage, Letztere war das Verhör.<sup>14</sup>

Die Aussagen von zufälligen Zeugen oder von nur indirekt beteiligten Hausangestellten wurden bei einer Generalinquisition summarisch als zusammenhängender Text aufgeschrieben. Der Hofmaler berichtete etwa, dass er gegen 10 Uhr das Judenkapellgässlein entlang gegangen sei. Plötzlich wäre ein Mensch *in vollem Laufe gekommen*, kurz darauf zwei mit Pistole und Gewehr Bewaffnete erschienen, die laut *Halt auf* gerufen hätten. Die beiden unmittelbar danach ertönenden Schüsse habe er nur noch aus seinem Versteck in einem Hauseingang gehört und könne deswegen nichts dazu berichten. Auf seinen Hilferuf hin seien schließlich einige Leute aus dem Taugerwirthshaus herausgekommen. Als er sich daraufhin dem Opfer näherte, habe er allerdings schon *kein Lebenszeichen mehr bemerkt*. Wegen des großen Menschaufbaus sei er dann schnell nach Hause gegangen.<sup>15</sup>

Der Vergolder Müller gehörte zu den Gästen des Wirtshauses. Er sagte aus, der Hofmaler Treu habe, als sie ihn auf der Gasse antrafen, *auf einen gezeichnet, welcher geschossen hätte*. Daraufhin hätten sie den beiden Verdächtigen die Waffen abgenommen und sie in das Wirtshaus geführt. Als man davon erfuhr, dass es ein Opfer gegeben hatte, konfrontierte man die Verdächtigen mit dieser Information. Müller schilderte ihre Reaktion folgendermaßen: *sie bekümmerten sich nichts darum, sie hätten von ihrer Herrschaft darzu Befehl gehabt und diese würde es schon verfechten*.<sup>16</sup>

Man verfolgte eine Vielzahl von Hinweisen, von denen einige jedoch schnell in Sackgassen endeten. Die von anderen als wertvolle Zeugin genannte *Schneiderin*, die im Haus des Sattlers Vahold wohnte, gab letztlich nur an, sie sei zu diesem Zeitpunkt schon im Bett gewesen. Das Fenster habe sie zu spät geöffnet und deswegen den Getroffenen nur noch am Boden liegen gesehen. Er habe jedoch noch mehr-

14 Vgl. SCHÜTZ, Für Recht und Gesetz, S. 109. Diese Verfahrensweise wurde auch in der seit 1787 durch Fürstbischof Erthal begonnenen Strafrechtsreform beibehalten. In der Theorie diente dies dem Schutz eines Verdächtigten. Erst durch Eröffnung der Spezialinquisition war die isolierende Inhaftierung einer Person aufgrund einer wahrscheinlichen Mitwirkung an einem Verbrechen möglich, allerdings nicht zwingend erforderlich. Siehe auch die Ausführungen von Alfred SAGSTETER, Der Pflaumsche Entwurf zur neuen Bambergischen peinlichen Gesetzgebung von 1792, in: BHVB 90 (1950), S. 1–91, hier S. 71–77.

15 AEB, Rep. I, A 93, Faszikel I (Centamtliche Akten), fol. 11r–13v.

16 AEB, Rep. I, A 93, Faszikel I (Centamtliche Akten), fol. 14v–16r.

mals laut *Jesus* gerufen.<sup>17</sup> Die ebenfalls befragte Altmacherin Kristina Hornin konnte nur das Ausrufen von *Jesus* bestätigen, denn sie habe weder aus dem Fenster gesehen noch ihre Stube verlassen.<sup>18</sup>

Was eine Verdächtigung durch das Centamt und die Eröffnung einer Spezialinquisition bedeuten konnte, musste die dalbergische Beschließerin, also die aktuelle Haushälterin Maria Anna Wagnerin, am eigenen Leib erfahren. Durch diverse Aussagen von anderen Hausangestellten wurde sie einer möglichen Teilhabe an dem Verbrechen bezichtigt.<sup>19</sup> Bald darauf erschien deshalb ein Richter mit zwei Centknechten und einigen Policeydienern im Anwesen, was wiederum Domkapitular Dalberg in seinem Arrestzimmer bemerkte: *Der Herr von Dalberg hat durch den Bedienten eröffnen lassen, daß die Beschlieserin vorhero noch hinauf zu ihme kommen sollte, welches aber derselben nicht gestattet, sondern solche sogleich abgeführt wurde.* Man verbrachte sie ebenfalls ins *Loch* zur Befragung.<sup>20</sup>

Als Verdächtigter war man auch im Bamberg des späten 18. Jahrhunderts der lokalen Justiz noch weitestgehend ausgeliefert. Im schlimmsten Fall drohte noch immer eine peinliche Befragung, also die Folter.<sup>21</sup> Oft wandte man das Mittel der „Konfrontation“ an, gerade bei sich widersprechenden Aussagen. Dabei konfrontierte man die Verhörten persönlich in einer gemeinsamen Befragung.<sup>22</sup> Nach den

17 AEB, Rep. I, A 93, Faszikel I (Centamtliche Akten), fol. 35v–37r.

18 AEB, Rep. I, A 93, Faszikel I (Centamtliche Akten), fol. 37r–37v.

19 Vgl. hierzu die Aussagen der 24-jährigen dalbergischen Köchin Ursula Friedrichin unter AEB, Rep. I, A 93, Faszikel I (Centamtliche Akten), fol. 69r–75r, 82r–83v. Die Köchin hielt offenbar nicht besonders viel von der Beschließerin, die ihrer Meinung nach *keine Vernunft besitzete*. Sie vertrat die Auffassung, dass die Wagnerin Dalberg durchaus zu der Tat *verleithet* habe. Auf jeden Fall habe sie nicht zur Deeskalation der Situation beigetragen. Siehe hierzu auch StABa, Hochstift Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 903, Nr. 4, fol. 2v–3v.

20 AEB, Rep. I, A 93, Faszikel I (Centamtliche Akten), fol. 68r–87r.

21 Folter war im Hochstift Bamberg auch noch im 18. Jahrhundert ein probates Mittel, um bei entsprechendem Verdacht ein Geständnis zu erlangen. Erst im Jahr 1781 wurde durch eine Verordnung des Fürstbischofs von Erthal bestimmt, dass die Folter nur noch in solchen Fällen angewendet werden durfte, bei denen das Verbrechen mit einer Todesstrafe geahndet wurde. Vgl. auch zu der Möglichkeit eines Verteidigers NEUNDÖRFER, Die Obergerichte des Hochstifts Bamberg, S. 42. Zur Verbindung von Folter, Geständnis und Verurteilung siehe etwa Jürgen MARTSCHUKAT, Inszeniertes Töten. Eine Geschichte der Todesstrafe vom 17. bis zum 19. Jahrhundert, Köln [u.a.] 2000, S. 33–37. Für das Hochstift Bamberg wurde die Folter erst mit dem „Pflaumschen Entwurf“ von 1792/95 endgültig abgeschafft. Vgl. SAGSTETTER, Der Pflaumsche Entwurf, S. 75.

22 Vgl. etwa die Konfrontation zwischen der Beschließerin Wagnerin und dem dalbergischen Kutscher Georg Wunder unter AEB, Rep. I, A 93, Faszikel I (Centamtliche Akten), fol. 155r–164r. Siehe hierzu auch die Anmerkungen zur Durchführung einer „Gegenstellung“ bei Matthäus

überlieferten Protokollen dauerte dieser erste Teil des Inquisitionsprozesses nur wenige Tage, bis Anfang Oktober 1782. Einzelne Befragungen fanden zudem noch bis Mitte des Jahres 1783 statt.<sup>23</sup> Manche der Beteiligten blieben jedoch darüber hinaus in Haft, einige über Jahre, und wurden wiederholt verhört.<sup>24</sup>

Bei der Durchführung einer Spezialinquisition stellte man dem oder den „Inquisiten“ gezielt Fragen. Diese wurden dann zusammen mit den Antworten in indirekter Rede protokolliert. Da dabei auch Angaben zur jeweiligen Person verlangt wurden, ist es möglich, den Verdächtigen des Kriminalfalls etwas mehr Gestalt zu verleihen.

Der 20-jährige dalbergische Bedienstete Johann Christian Gerhardt Probst stammte aus der Herrschaft Schmölz der Freiherrn von Redwitz bei Kronach. Hier habe sein Vater bis zu seinem Tod als Kantor gewirkt, auch seine Mutter war bereits verstorben. Er war ledig, evangelisch und sei bis vor kurzem noch in Küps gewesen, wo auch *Befreunde* und eine Schwester von ihm lebten. Erst vor neun Wochen sei er nach Bamberg gekommen, um eine *Versorgung* zu finden. Hierzu veröffentlichte er eine Annonce im wöchentlichen Auszugsblatt der Stadt Bamberg und gelangte so – nach einer 14-tägigen Probezeit – an die Anstellung beim Domkapitular von Dalberg. In den sieben Wochen seiner bisherigen Dienstzeit erhielt er seit vier Wochen Unterricht in katholischer Religion.<sup>25</sup>

PFLAUM, Entwurf zur neuen Bambergischen peinlichen Gesetzgebung, Bamberg 1792, S. 67–73 (§ 63–69).

23 Siehe hierzu die Vermerke des Centamtes in StABa, B 68/I (Malefizamtsprotokolle), Nr. 1014, *Protocollum Rerum Resolutarum Pro Anno 1783*, fol. 8v–9r und 55v.

24 Die erhaltenen Abschriften der centamtlichen Akten enden am 2. Oktober 1782, spätere Befragungen und Spezialinquisitionen sind nicht oder nur durch indirekte Verweise überliefert. Länger in Haft verblieben definitiv die beiden Tatverdächtigen und Maria Anna Wagnerin. Der im Kontext des Falls – wegen möglicher Teilhabe und wegen Verletzung seiner Dienstpflichten – ebenfalls arretierte Polizeidiener Johann Lutz verstarb 1785, möglicherweise noch in Haft. Zu ihm siehe etwa AEB, Rep. I, A 93, Faszikel I (Centamtliche Akten), fol. 121r–134r, 189r–190v, sowie StABa, Hochstift Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 903, Nr. 92 [Nr. 2], fol. 1v (Conclusum des Vikariats, 11. November 1785) und StABa, Hochstift Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 903, Nr. 4, fol. 3v–4r. Anfang Januar 1784 befanden sich diese vier Personen noch immer in Haft, obwohl das Centamt selbst notierte, dass die Untersuchung eigentlich schon im Dezember 1782 ihr Ende gefunden habe. Siehe StABa, B 68/I, Nr. 1015, *Relationes ad Celsissimum in causis criminalibus de Anno 1784*, fol. 1r–1v.

25 StABa, Hochstift Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 903, Nr. ad1 [Nr. 1], fol. 1r–2r (Auszug aus dem Centamtsprotokoll, 24. September 1782). Siehe ebenfalls AEB, Rep. I, A 93, Faszikel I (Centamtliche Akten), fol. 16r–17v.

Der ebenfalls verdächtigte dalbergische Angestellte Lorenz Günther war 26 Jahre alt und stammte aus dem unterfränkischen Ort Volkach. Seine Eltern waren noch am Leben, er war katholisch und ebenfalls ledig. Er lebte bereits seit 1775 in Bamberg und hatte in der Zeit bei verschiedenen Dienstherrn in seinem Beruf als Schneider gearbeitet. Im Dienst des Domkapitulars von Dalberg stand er seit fast zwei Jahren.<sup>26</sup>

Die 22-jährige Beschließerin Maria Anna Wagnerin war gebürtige Bambergerin. Ihr vor zwölf Jahren verstorbener Vater *habe Instrumenten für die Badere, auch grose Uhren gefertigt*. Nach ihren Angaben hatte sie *keine rechte Geschwistrige mehr*, aber ihre Mutter lebte noch hier. Bei dieser habe sie seit dem Tod ihres Vaters gewohnt, nur kurz eine feste Anstellung gehabt und meist *für die Leuthe genähet und Baumwollen gesponnen*. Die Frage, ob sie schon zuvor in Arrest gewesen sei, verneinte sie. Sie gab jedoch zu, dass sie vor zwei Jahren vor das Konsistorium<sup>27</sup> gerufen worden war, *weilen sie von dem Mahler Lunz zu Falle gebracht worden wäre. Dieser wäre aber durch gegangen, auch nicht erschienen*. Sie sei deswegen *von ihrem Eheversprechen mit demselben freywillig abgegangen*, auch weil sie erfahren habe, dass der Maler Lunz in dieser Hinsicht offenbar einschlägig bekannt war. Das Kind habe sie zwar zur Welt gebracht, allerdings sei es innerhalb von vier Wochen nach der Geburt verstorben. Haushälterin bei von Dalberg war sie erst seit einem halben Jahr.<sup>28</sup>

26 AEB, Rep. I, A 93, Faszikel I (Centamtliche Akten), fol. 26v–27v.

27 Das Konsistorium geht auf die gerichtliche Tätigkeit des Domdekans seit dem Hochmittelalter zurück. Es begegnet auch als Domdechanteigericht, Konsistorialgericht, Dekanatsgericht und Ordinariat. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts war es zuständig für Eheangelegenheiten (Eheversprechen, Ehescheidungen, Ehebrüche), aber auch bei Deflorationsansprüchen, Schwängerungsansprüchen, Vaterschaftsfeststellungen und Alimentationen. Vgl. etwa NEUNDÖRFER, Die Obergerichte des Hochstifts Bamberg, S. 59f.; und zur älteren Situation Heinrich STRAUB, Die geistliche Gerichtsbarkeit des Domdekans im alten Bistum Bamberg von den Anfängen bis zum Ende des 16. Jahrhunderts. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung, München 1957, S. 96–124 und S. 231–245.

28 AEB, Rep. I, A 93, Faszikel I (Centamtliche Akten), fol. 134v–137r. Es fällt auf, dass die dalbergischen Bediensteten allesamt eher jung (Anfang bis Ende 20) waren. Das galt auch für die weiblichen Angestellten, obwohl man von kirchlicher Seite auch im 18. Jahrhundert bestrebt war, dieser „Gefahr“ durch entsprechende Verbote und Altersvorgaben (Mindestalter 40 Jahre) für die angestellten Mägde zu begegnen. Vgl. auch zum weiteren Kontext Joachim S. HOHMANN, Der Zölibat, Geschichte und Gegenwart eines umstrittenen Gesetzes. Mit einem Anhang wichtiger kirchlicher Quellentexte, Frankfurt am Main [u.a.] 1993, S. 43–65, besonders S. 49–51.

Aus den gesammelten Informationen und Aussagen lassen sich die Vorgeschichte, die Tatumstände und der Tathergang rekonstruieren: Das lange Vorspiel der Tat begann demnach schon etwa drei Wochen vor dem 23. September. Wiederholt läutete jemand unerkant spätnachts an der Haustür des dalbergischen Anwesens am heutigen Pfahlplätzchen<sup>29</sup> – in einer Nacht manchmal zwei- bis dreimal –, um dann unerkant davonzulaufen.<sup>30</sup> Die Hausangestellten hatten keine Chance, den Unbekannten zu verfolgen oder zu stellen, *weilen die Thüre gegen 10 Uhr allezeit versperret, und der Schlüssel der Herrschaft geliefert* wurde.<sup>31</sup>

In der Woche vor der Tat wurde die Haushälterin Wagnerin dann beim Weinholen durch ein Kellerfenster beschimpft, mit Steinen beworfen und auch *auf den Bukel* getroffen. Sie gab zu Protokoll: *Der Thäter hätte hierauf in den Keller hineingeschrien, was willst du Kommiss Nikel, Schindluter, Canaille, abgeschmakte Sau, Domherrn Hure, Domherrn Kusch, gehe hinauf zu deinem Huren Schelm, zu deinem Huren Treiber und sag es ihm.*<sup>32</sup> Auch die Mutter der Haushälterin war im dalber-

29 Das noch erhaltene Gebäude hat heute die Adresse Am Pfahlplätzchen 1. Kapitulär von Dalberg erwarb das Gebäude 1765 bei Auflösung des sogenannten Judenhofs. Vgl. Hans PASCHKE, *Der Judenhof und die alte Judengasse zu Bamberg* (Studien zur Bamberger Geschichte und Topographie, Bd. 36), Bamberg 1969, S. 17 und S. 24–25.

30 Siehe etwa die Aussagen der Haushälterin Wagnerin, AEB, Rep. I, A 93, Faszikel I (Centamtliche Akten), fol. 139v–140r.

31 Zu dieser Aussage von Georg Günther siehe AEB, Rep. I, A 93, Faszikel I (Centamtliche Akten), fol. 28r. Bei den verschiedenen Aussagen fällt überhaupt die häufige Nennung von „10 Uhr“ als nächtliche Zeitgrenze auf. Der Hofmaler gab an, dass es 10 Uhr abends gewesen sei, als er durch die Lugbank gelaufen sei, auch der Vergolder Müller sei nach seinen Angaben gegen 10 Uhr noch im Wirtshaus gewesen. Der Zuckerbäcker Müller gab an, dass er am Sonntag Wache vor dem dalbergischen Anwesen gehalten habe, bis 10 Uhr sei er mit einem Stecken ums Haus gegangen. Wahrscheinlich gab es eine Art Ausgangssperre ab dieser Uhrzeit, die aber nicht sehr restriktiv durchgesetzt wurde. Zu den Beispielen siehe AEB, Rep. I, A 93, Faszikel I (Centamtliche Akten), fol. 11r, 14v und 41r.

32 AEB, Rep. I, A 93, Faszikel I (Centamtliche Akten), fol. 141r–142r. Diese Passage verdeutlicht eine gewisse Vielfalt an geschlechtsspezifischen Schimpfwörtern der Zeit und verweist vielleicht auch auf ein gängiges Vorurteil, das womöglich viele bei Klerikern angestellte Haushälterinnen traf. Zum Schimpfwort „Hure“ als Angriff auf die weibliche Ehre siehe Brigitte RATH, *Von Huren, die keine sind...* in: *Privatisierung der Triebe. Sexualität in der Frühen Neuzeit*, hrsg. von Daniela ERLACH / Markus REISENLEITNER / Karl VOCELKA, (Frühneuzeit-Studien, Bd. 1) Frankfurt am Main [u.a.] 1994, S. 349–366, besonders S. 356f. Vgl. auch Friederike NEUMANN, *Die Schmähung als „Meisterstück“*. Die Absicherung ständischer Positionen durch Beleidigung unter Lemgoer Kürschnern im ausgehenden 16. und frühen 17. Jahrhundert, in: *Westfälische Forschungen* 74 (1997), S. 618–642; Michaela SCHMÖLZ-HÄBERLEIN, *Ehrverletzung als Strategie. Zum sozialen Kontext von Injurien in der badischen Kleinstadt Emmendingen 1650–1800*, in: *Devianz, Widerstand und*

gischen Haus beschäftigt und blieb ebenfalls nicht von den Belästigungen verschont. Auf dem Nachhauseweg wurde dieser von einem durch einen Hut verdeckten Unbekannten *in das Gesicht so geschlagen, daß sie zu Boden gefallen wäre*.<sup>33</sup>

In der Freitagnacht des 20. September traf schließlich ein Pflasterstein ein Eckfenster im ersten Stock des dalbergischen Hauses und zerstörte mehrere Glasscheiben. Wieder wurde unerkannt an der Haustür geläutet. Ein zweiter Steinwurf missglückte und traf nur die Hauswand.<sup>34</sup> Am Samstag ließ Dalberg deshalb bereits eine Flinte laden, die nun in der Stube der Bediensteten griffbereit stand. Am Sonntagabend patrouillierte der Zuckerbäcker Müller im Auftrag von Dalberg mit einem Stecken vor dem Haus.<sup>35</sup> Erst am Montag nahmen Handwerker das Fenster ab, um die Beschädigungen zu reparieren. Als absehbar war, dass die Arbeiten nicht am gleichen Tag fertig würden, ließ Dalberg den Jäger Burkhard Schierer rufen, um mehrere Waffen scharf laden zu lassen. Die Menge der Waffen, es waren sechs Pistolen, zwei doppelläufige Terzerole und eine Muskete, erregte schon die Aufmerksamkeit der frühneuzeitlichen Beamten.<sup>36</sup>

Erst zu diesem Zeitpunkt versuchte Dalberg erfolglos, eine Polizeiwache für die Nacht gestellt zu bekommen, denn die Policydiener waren bereits in der Stadt verteilt und auseinandergegangen. So hielten mehrere Privatpersonen am Montagabend Wache, als im Erdgeschoss ein Fensterladen aufgestoßen und Scheiben eingeschlagen wurden. Man verfolgte den Täter, der jedoch entkommen konnte. Dabei glaubte jemand, den jungen Scribenten Michel Pfeffer, einen ehemaligen Angestellten von Dalberg, erkannt zu haben. Dieser lag im Streit mit dem Domkapitular wegen noch ausstehender Lohnzahlungen in Höhe von neun Gulden.<sup>37</sup> Als

Herrschaftspraxis in der Vormoderne. Studien zu Konflikten im südwestdeutschen Raum (15.–18. Jahrhundert), hrsg. von Mark HÄBERLEIN (Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven, Bd. 2), Konstanz 1999, S. 137–163.

33 AEB, Rep. I, A 93, Faszikel I (Centamtliche Akten), fol. 140r–140v.

34 Siehe z.B. die Aussage von Georg Günther, AEB, Rep. I, A 93, Faszikel I (Centamtliche Akten), fol. 28r–28v und die Angaben von Johann Probst, AEB, Rep. I, A 93, Faszikel I (Centamtliche Akten), fol. 18r–18v.

35 AEB, Rep. I, A 93, Faszikel I (Centamtliche Akten), fol. 41r.

36 Siehe die Aussage des Jägers Schierer unter AEB, Rep. I, A 93, Faszikel I (Centamtliche Akten), fol. 37v–40v.

37 StABa, Hochstift Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 903, Nr. 2, fol. 1r. Über den getöteten (Georg) Michel Pfeffer erfährt man aus den Akten sonst kaum etwas. Aus den Aussagen der Wagnerin lässt sich zumindest erkennen, dass Pfeffer erst vor einem halben Jahr, also etwa März/April 1782, aus den Diensten Dalbergs entlassen worden war. Dalberg sei mit seiner Arbeit unzufrieden

Pfeffer dann kurz vor 23 Uhr in der Nähe des Anwesens gesehen wurde und sofort weglief, verfolgten ihn die beiden Bediensteten, und es kam zu den Schüssen in der Lugbank. Nach den Aussagen schoss Johann Probst zuerst mit einer Pistole, kurz darauf Georg Günther mit einer Flinte. Beide gaben an, wegen der Dunkelheit und im Situationsaffekt keinen gezielten Schuss abgegeben zu haben.<sup>38</sup>

Durch die Untersuchung des Tatorts mit Schusswinkelanalysen und Projektilgutachten, die Obduktionsergebnisse und die zahlreichen Befragungen und Verhöre wurde letztlich Johann Probst als alleiniger Todesschütze identifiziert. Nur er trug eine mit einer Kugel geladene Pistole. Günther schoss dagegen mit der Flinte Schrot in die Hauswand des Sattlers Vahold.<sup>39</sup> Trotzdem sollte Johann Probst noch über drei Jahre unverurteilt in Haft bleiben.

Im Frühjahr 1783 wurden vom Centamt weitere Verhöre durchgeführt und die Untersuchungsergebnisse und -protokolle dem Vikariat zur Verfügung gestellt. Für das restliche Jahr entschied man sich, den Verlauf der Vikariatsuntersuchung

gewesen und es hätte wohl häufiger Konflikte zwischen dem Schreiber und der Haushälterin gegeben. Siehe AEB, Rep. I, A 93, Faszikel I (Centamtliche Akten), fol. 138r–139v. Aus den Malefizamtsprotokollen lässt sich lediglich ersehen, dass der Vater von Michel Pfeffer, Veit Pfeffer, offenbar auch in Bamberg lebte. Als *armer Bott* bat er um die Bezahlung der Bestattung seines Sohnes. Er hatte sich auch einen Anwalt genommen, den Hofgerichtsadvokaten Schmitt, und bat darum, dass man diesem die Akten des Falls zukommen lasse. StABa, B 68/I, Nr. 1013, *Protocollum Rerum Exhibitarum pro Anno 1782*, fol. 74v und 75r. Man konnte letztlich nicht zweifelsfrei klären, ob Michel Pfeffer tatsächlich für die nächtlichen Ruhestörungen und Steinwürfe verantwortlich war. Als Indiz verfolgte man zwar die Frage, ob er in der Lugbank eine brennende Laterne bei sich getragen habe oder nicht. Die Zeugenaussagen waren in dieser Angelegenheit aber derart widersprüchlich, dass man die Sache offenbar nicht weiter verfolgte. Siehe hierzu die unterschiedlichen Angaben unter AEB, Rep. I, A 93, Faszikel I (Centamtliche Akten), fol. 11r–13v und 35v–37r. Sofern nicht anders angegeben handelt es sich bei den im Folgenden angegebenen Geldbeträgen um fränkische Währung.

<sup>38</sup> Zum Verlauf der Ereignisse am Abend vgl. etwa die Aussagen der beiden Bediensteten in AEB, Rep. I, A 93, Faszikel I (Centamtliche Akten), fol. 16r–26v und 26v–34v. Die rekonstruierbaren Abläufe konnten an dieser Stelle nur stark gerafft wiedergegeben werden. Eine sehr ausführliche Rekonstruktion der Ereignisse findet sich unter StABa, Hochstift Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 903, Nr. ad65, fol. 1v–44r. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um Unterlagen des Centamtes, sondern um ein Dokument der Vikariatskommission, die die Beteiligung Dalbergs an dem Fall untersuchte.

<sup>39</sup> Zu den Tatortuntersuchungen siehe StABa, Hochstift Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 903, Nr. 4, fol. 2r–2v und Nr. ad65, fol. 5r–7v. Nach den Malefizamtsprotokollen ging man schon am 8. Oktober 1782 davon aus, dass Probst als alleiniger Todesschütze zu begreifen sei. StABa, B 68/I, Nr. 1013, *Protocollum Rerum Exhibitarum pro Anno 1782*, fol. 78r–78v. Die anderen drei Verdächtigen bleiben zwar nachweislich in Haft, darüber hinaus fanden sich zu ihnen und ihrem Schicksal jedoch keine Hinweise in den untersuchten Akten.

gegen Dalberg abzuwarten, da man auf Hinweise für den eigenen Fall hoffte.<sup>40</sup> Im Januar 1784 ging beim Centamt ein diesbezüglicher Befehl des Fürstbischofs ein. Das Vikariat brauche für die Fortführung des Verfahrens gegen Dalberg ein Ergebnis im Fall Probst. Besondere Aufmerksamkeit sei auf die Frage zu lenken, *ob er vorsätzlich oder nur aus Mangel genügsamer Aufmerksamkeit auf seine Handlungen den Scribent Pfeffer durch einen Pistolenschuß entleibt habe*.<sup>41</sup> Ein gutes halbes Jahr später, am 16. und 17. August 1784, wurden die Gutachten des Referenten und des Korreferenten zum Fall Probst in der Sitzung des Centamtes abgelesen. Dabei wurde einstimmig beschlossen, dass, *weilen der Inquisit gegen alle Wahrscheinlichkeit beständig laugnet, den Scribent Pfeffer vorsezlich erschossen zuhaben, [...] wider selben deshalb die Tortur in Weeg Rechtens erkennen werden müsse*. Uneinigkeit bestand nur bei der Frage, welchen Grad<sup>42</sup> der Tortur man Probst zumuten wollte. Die Mehrheit stimmte für den zweiten, eine Minderheit lediglich für den ersten Grad der Tortur; mit der Bitte um Klärung wandte man sich an den Fürsten.<sup>43</sup>

Fürstbischof Franz-Ludwig von Erthal beantwortete das Gesuch des Centamtes am 15. September 1784: *Durch die von mir selbst gelesenen wohlgerathenen und gründ-*

40 StABa, B 68/I, Nr. 1014, Protocollum Rerum Resolutarum pro Anno 1783, fol. 8v–9r und 55v. Der letzte Eintrag zeigt auch, dass die Zusammenarbeit zwischen den Ämtern nicht immer reibungslos verlief. Offenbar wegen Kritik des Vikariats an einigen Verhören teilte das Centamt äußerst freundlich mit, dass das Vikariat die Inhaftierten auch gerne selbst befragen könne.

41 StABa, B 68/I, Nr. 1015, Protocollum Rerum Exhibitarum pro Anno 1784, fol. 2v.

42 Im Hochstift Bamberg des 18. Jahrhunderts bestand der erste Grad der Tortur aus einer großen Zahl von Schlägen mit peitschenähnlichen Karbatschen, der zweite Grad aus noch mehr Schlägen mit Ruten. Im dritten Grad praktizierte man schließlich eine Art hängende Streckfolter. Vgl. KAPPL, Die Not der kleinen Leute, S. 290. Die Bamberger Folterpraxis war damit tatsächlich identisch mit einer Methode, die sich nach Hieronymus Meckbach auch „Bamberger Tortur“ nannte. Nach Meckbach erlangte sie in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts eine gewisse Berühmtheit als sehr effektiver und zunehmend verbreiteter Weg zur Erlangung eines Geständnisses. Vgl. Hieronymus Christoph MECKBACH, Anmerkungen über Kayser Carl des V. und des H. R. Reichs Peinliche Halß=Gerichtsordnung [...] Nebst einer ausführlichen Beschreibung und Erklärung der sogenannten Bambergischen Tortur, Jena 1756, S. 429–443.

43 StABa, B 68/I, Nr. 1015, Relationes ad Celsissimum in causis criminalibus de Anno 1784, fol. 12v–14r. Erwähnenswert ist auch der hier gefasste Beschluss, dass während der Tortur auf gar keinen Fall Fragen in Richtung eines „Assassinium“ gestellt werden sollten – *es seye denn, derselbe mache sich erst noch auf der Marter wegen diesen Verbrechen selbst verdächtig*. Damit wollte man wohl einem Verfahrensfehler vorbeugen und hatte zumindest die Möglichkeit eines beauftragten Meuchelmords in diesem Fall noch nicht ganz ausgeschlossen. Zum Begriff siehe Samuel OBERLÄNDER (Hrsg.), Lexicon Juridicum Romano-Teutonicum, Köln [u.a.] 2000 (unveränderter Nachdruck der 4. Auflage Nürnberg 1753), S. 66.

lichen Vorträge des Re= und Correferenten sehe ich mich bewogen, der Justiz den Lauf, somit geschehen zu lassen daß, nach der einhelligen Meinung aller Votanten die Tortur gegen den Inquisiten erkannt, und zum Mittel gebraucht werde, um ihm zum Bekänntnise der Wahrheit zu bringen. Man solle damit fortfahren und sich über die Fragen einigen, die Probst bei der Tortur gestellt werden sollten. Was die Frage des Härtegrades anging, wollte der Fürst keine Entscheidung treffen. Dieser Punkt solle erneut von den Räten diskutiert werden. Falls dabei die Mehrheitsentscheidung wieder auf zwei Grade der Tortur falle, sollten jedoch unbedingt Gutachten zweier Ärzte eingeholt werden. Dabei sei zu klären, *ob nemlich falls gegen den Inquisiten die Tortur auf zwey Grade gebraucht werden sollte, derselbe dadurch einer unvermeidlichen Gefahr, sein Leben oder doch seine Gesundheit unwiederbringlich zu verlihren werde ausgesetzt werden.* War diese Gefahr ausgeschlossen, so erteilte der Fürst seine vorsorgliche Zustimmung.<sup>44</sup>

Bei der erneuten Beratung des Centantes erkannte man auf zwei Grade der Tortur und beauftragte die ärztlichen Gutachten.<sup>45</sup> In der Zwischenzeit teilte man Johann Probst mit, dass wider ihn die Anwendung der Folter beschlossen worden war. Dabei gestand er offenbar, vielleicht in Panik, eine Form von Vorsatz bei der Tötung ein. Denn in der Sitzung vom 14. Dezember 1784 stimmte eine Mehrheit der Räte dafür, dass *wenigstens der indirecte Vorsatz* der Tat damit als erwiesen anzusehen sei. Nach der *Constitutio Criminalis Carolina* (CCC) und der noch immer gültigen *Bamberger Halsgerichtsordnung* des 16. Jahrhunderts, der *Constitutio Criminalis Bambergensis* (CCB), stünde Probst damit der Tod durch das Schwert zu.<sup>46</sup> Lediglich eine Minderheit, darunter der Vicedom und drei weitere Räte, hatten der Meinung des Korreferenten zugestimmt, nach der *nur zu Herstellung des indirecten Vorsazes zu töden in vorliegenden Fall auf ein mehreres Geständnis des*

44 StABa, B 68/I, Nr. 1015, *Relationes ad Celsissimum in causis criminalibus de Anno 1784*, fol. 12v–13v (Inserierte Resolution des Fürstbischofs, 15. September 1784). Der Korreferent tendierte demnach auch deswegen zum ersten Grad der Tortur, weil *ihm der Inquisit von keiner starken Leibesbeschaffenheit, auch nicht besonders gesund zu seyn scheine.*

45 StABa, B 68/I, Nr. 1015, *Protocollum Rerum Resolutarum Pro Anno 1784*, fol. 90v–91r. Am 5. Oktober erreichten die Gutachten der beiden Ärzte das Centamt. Leider sind sie nicht erhalten, und es ist auch nichts zu ihrer Einschätzung ersichtlich. Siehe StABa, B 68/I, Nr. 1015, *Protocollum Rerum Exhibitarum pro Anno 1784*, fol. 92r.

46 Siehe hierzu die CCC unter § 137 und die CCB unter § 162. Zu Todesstrafe und Hinrichtungen in Bamberg siehe auch Franz KOHLSCHNEIN, *Öffentliche Hinrichtungen im 18./19. Jahrhundert in Bamberg* und die Assistenz des katholischen Seelsorgers nach dem Bamberger Rituale von 1724, in: BHVB 140 (2004), S. 119–150.

*Inquisiten mittelst der Marter zu dringen* sei. Zur Klärung der Angelegenheit wandte man sich erneut an den Fürstbischof.<sup>47</sup>

Am 31. Dezember 1784 bestimmte Fürstbischof Franz Ludwig von Erthal, *daß Inquisit noch nicht zur Todes Strafe verurt[eil]et sondern, wider solchen nach der Meinung der wenigeren Votanten mit der Tortur verfahren werden solle*.<sup>48</sup>

Am 8. Januar 1785 wurde Probst deshalb zunächst im normalen Verhörzimmer befragt und leugnete dabei, Pfeffer mit Absicht getötet zu haben. *Als er aber von da in die Marter Kammer gebracht [...] worden seye, so habe er ohne sich vom Nachrichter noch ergreifen zu lassen, dasjenige unumwunden einbekennet, was nur immer nach Meinung der wenigeren Votanten zu Herstellung des indirecten Vorsazes zu töden vorhin annoch ermanglet habe*. Drei Tage später wurde er erneut befragt und bestätigte dabei freimütig seine bisherigen Aussagen aus dem Verhörzimmer, widerrief allerdings diejenigen aus der Marterkammer. *Er behauptete nemlich vom freyen, nicht laugnen zu können, das er den Flüchtigen in der Absicht, um nach ihm zu schießen verfolgt habe; in dessen bleibe aber allemal wahr, das das Pistol ohne daß er mit Wissen und Willen daran gedruket habe, losgegangen seye, er würde, wie er gestehen müsse, sein Pistol zwar annoch mit Vorsaz losgeschossen haben, aber in einer ganz, anderen Richtung und Stellung, mit einem Wort Inquisit habe behauptet, an dem Schuß von welchem hier die Rede seye, und der den Flüchtigen entleibet habe, habe sein Will und Vorsaz gar keinen Antheil gehabt*. Mit dieser widerrufenen Erklärung entzog Probst anscheinend sowohl der Mehrheit als auch der Minderheit der Räte (aus der

47 StABa, B 68/I, Nr. 1015, Relationes ad Celsissimum in causis criminalibus de Anno 1784, fol. 25r–26r.

48 StABa, B 68/I, Nr. 1016, Relationes ad Celsissimum in causis criminalibus de Anno 1785, fol. 70r. Dass sich der sonst als sehr aufgeklärt geltende Fürstbischof Erthal hier zur Erlangung eines klaren Geständnisses ganz deutlich für die Anwendung der Folter entschied, lag wohl nicht zuletzt an dem damit verschränkten Verfahren gegen den Domkapitular von Dalberg. Die Aussagen, Fürstbischof Erthal habe „jeden Eingriff in gerichtliche Verfahren“ vermieden und „wahrscheinlich die Tortur im Prozeßgang tunlichst vermeiden lassen“, sind also – zumindest für das Hochstift Bamberg – nicht mehr haltbar. Zum Ersten vgl. Johann SCHÜTZ, Die Kriminalgesetzgebung des Fürstbischofs Franz Ludwig von Erthal, in: Franz Ludwig von Erthal, Fürstbischof von Bamberg und Würzburg, 1779–1795, hrsg. von Renate BAUMGÄRTEL-FLEISCHMANN (Veröffentlichungen des Diözesanmuseums Bamberg, Bd. 7), Bamberg 1995, S. 318–324, hier S. 318 und 323 (Fußnote 4). Zum Zweiten siehe Hildegunde FLURSCHÜTZ, Die Verwaltung des Hochstifts Würzburg unter Franz Ludwig von Erthal (1779–1795) (Darstellungen aus der fränkischen Geschichte, Bd. 19), Würzburg 1965, S. 64 und 102.

Abstimmung vom 14. Dezember 1784) einen Teil ihrer Argumentationsgrundlagen, was die Erkenntnis einer Vorsätzlichkeit anbelangte.<sup>49</sup>

Aufgrund der Unterlagen lässt sich nicht sagen, ob Johann Probst weiterhin beteuerte, nicht mit Vorsatz getötet zu haben, oder ob er doch vielleicht noch – etwa unter dem Einfluss der langen Haftzeit – gestand. Vor einem neuen Versuch der Folter bewahrte ihn möglicherweise sein bereits zu diesem Zeitpunkt schlechter Gesundheitszustand. Das Kollegium des Centamtes trat jedenfalls erst eineinhalb Jahre später, am 11. Juli 1786, wieder in dieser Sache zusammen.<sup>50</sup> Nach dem Vortrag des Referenten wurde erneut im Gremium über Probst abgestimmt. Mit einem Verhältnis von sieben zu drei stimmten die Räte gegen eine weitere Tortur und für eine abgemilderte Strafe: Probst sei zu einer *ewigen sicheren Verwahrung innerhalb der Frohnveste, und auf 6 Jahr lang, in denen er dazu fähig seyn würde in jedem Jahr einmal zur öffentlichen Züchtigung mit 40 Geiselstreichen zu verurtheilen*.<sup>51</sup>

Die zugrundeliegenden juristischen Feinheiten in diesem Fall sind leider nicht mehr bis in das letzte Detail nachvollziehbar, da die eigentlichen Prozessunterlagen fehlen. Trotzdem kann eine Einschätzung gewagt werden. Die Johann Probst vorgeworfene Anklage lautete auf Homicidium – *p[un]cto homicidii*.<sup>52</sup> Ob man unter

49 StABa, B 68/I, Nr. 1016, Relationes ad Celsissimum in causis criminalibus de Anno 1785, fol. 70v–71v.

50 Anfang Januar 1785 wurde durch einen Erlass des Fürstbischofs der bisherige Hauptreferent zum Stadtsyndicus ernannt und damit von seinen bisherigen centamtlichen Aufgaben entbunden. Er wurde durch den bisherigen Korreferenten ersetzt. Möglicherweise verzögerte die Installierung und Einarbeitung der bzw. des Referenten das Verfahren um diesen langen Zeitraum. Siehe hierzu StABa, B 68/I, Nr. 1016, Relationes ad Celsissimum in causis criminalibus de Anno 1785, fol. 70r–70v (Inserierte Resolution des Fürstbischofs, 20. Januar 1785).

51 StABa, B 68/I, Nr. 1017, Protocollum Rerum Resolutarum Pro Anno 1786, fol. 42v–43r (Conclusum vom 11. Juli 1786). Auch hier zeigt sich, dass Probst in einer eher schlechten gesundheitlichen Verfassung war. Die drei Befürworter weiterer Foltermaßnahmen sprachen sich dafür aus, dass die Folter im ärztlichen Zweifelsfall eben *nach dessen Genesung zu vollziehen wäre*. Auch die Mehrheit der Räte begründeten ihren Schluss mit dem Gesundheitszustand Probsts: *Die übrigen Stimmen hatten gutgeachtet, wann nach medicinischer Aussag die Unfähigkeit des Inquisiten zur Tortur bewähret seyn würde, so sey es nicht widerrechtlich das Urtheil in eventum [...] abzulassen*. Die fürstbischöfliche Entschließung ist zwar nicht ausdrücklich überliefert, es lässt sich allerdings aus dem Verfahren des Vikariats gegen Dalberg schließen, dass dieses Urteil wohl auf seine Zustimmung traf und auch als verbindlich betrachtet wurde. Siehe StABa, Hochstift Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 903, Nr. 101 und 102.

52 StABa, B 68/I, Nr. 1017, Protocollum Rerum Resolutarum Pro Anno 1786, fol. 42v. Zum Begriff „Homicidium“ und seinen verschiedenen Kategorien siehe OBERLÄNDER, *Lexicon Juridicum*, S. 340f.

diesem Begriff im Bamberg des späten 18. Jahrhunderts eine eher allgemeine „Tötung“ oder bereits den Tatbestand eines „Totschlags“ verstand, lässt sich nicht entscheiden. Die Mehrheit der Räte sah es jedenfalls letztlich als erwiesen an, dass *der Inquisit derselben* [Tat] *genüßlich überführt sey*.<sup>53</sup> Hierbei begriff man die Tat jedoch als Totschlag und nicht als Mord, das machte schon das im Dezember erkannte Strafmaß „Tod durch das Schwert“ deutlich.<sup>54</sup>

Weder die CCC noch die CCB kannten einen „indirekten Vorsatz“, wie er sich in den betrachteten Unterlagen zu Probst fand.<sup>55</sup> Die lokale Verwendung dieses Begriffs ist letztlich ein Ausdruck der steten Diskussion, Entwicklung und pragmatischen Verfeinerung der Rechtspraxis und ihrer Wirkungen im Hochstift Bamberg.<sup>56</sup> Da jedoch eine umfassende Anpassung der Rechtsgrundlagen noch nicht stattgefunden hatte – etwa durch eine Neufassung der CCB –, bewegten sich die Räte im Fall Probst in einer Grauzone, und zwar „über“ dem Gesetz. Die Verurteilung Johann Probsts zu einer „außerordentlichen Strafe“ offenbart deshalb durchaus janusköpfige Züge.<sup>57</sup> Zum einen kann man die Milderung der Todes- auf eine Haftstrafe als Zeichen einer aufgeklärteren Rechtspraxis zur Einschränkung der

53 StABa, B 68/I, Nr. 1017, Protocollum Rerum Resolutarum Pro Anno 1786, fol. 43r.

54 Mörder wurden nach der CCB zum „Tod durch das Rad“ verurteilt. Vgl. CCB § 162.

55 Unter „indirekter Vorsatz“ verstand man hier wohl eine Form der Fahrlässigkeit. Zum Begriff und zur zeitnahen Rechtsdiskussion siehe Karl Adolf ZUM BACH, Ansichten und Bemerkungen über Hauptgegenstände des Strafrechts, Berlin 1828, S. 176. Dass die Vorsätzlichkeit eine Rolle bei der Einschätzung des vorliegenden Verbrechens spielte, zeigten die angeführten Auszüge anschaulich. Ein Blick in die CCB verdeutlicht die Schablonenhaftigkeit der verfügbaren Rechtsgrundlage, in die der Fall Probst gerade nicht passte. Sie kannte für den hier betrachteten Fall nur zwei Pole: Eine Verurteilung wegen „vorsätzlichen Totschlags“ (§ 162) oder die Erkenntnis einer „ungefährlichen Entleibung“ (§ 172). Letztere kam nicht in Frage, da Michel Pfeffer sicher nicht während einer Übung auf dem Schießplatz in die Schussbahn gelaufen war; für den „vorsätzlichen Totschlag“ brauchte man eben ein Geständnis oder zwei Zeugen, was aber offensichtlich auch nicht gegeben war.

56 Vgl. den Überblick zur Frühen Neuzeit in Rudolf GMÜR / Andreas ROTH, Grundriss der deutschen Rechtsgeschichte, Köln [u.a.] 12008, S. 139–148. Zu durchaus vorhandenen partikularen Modifikationen der CCB, etwa durch Einzelverordnungen und „Gerichtsbrauch“, siehe SAGSTETTER, Der Pflaumsche Entwurf, S. 20f.

57 Siehe hierzu auch SCHÜTZ, Für Recht und Gesetz, besonders S. 96f. Dass die Verurteilung Probsts auch im Sprachgebrauch der Zeitgenossen schon als „außerordentliches Strafmaß“ beurteilt wurde, zeigt eine Äußerung des Vikariats im Conclusum der Sitzung vom 1. Dezember 1786: *der Hauptthäter Probst [...] von allhiesig – hochfürstlich – welt[lich]er Regierung nur zu einer ausserordentlichen Strafe verurtheilt worden*. StABa, Hochstift Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 903, Nr. 102, fol. 1v.

Todesstrafe interpretieren. Gleichzeitig rückt die „Außerordentlichkeit“ der Strafe den Fall in den Kontext einer Verdachtsstrafe, was dem Ganzen deutliche Merkmale einer wenig aufgeklärten Willkürjustiz anheftet.<sup>58</sup>

Vielleicht hatten die Beobachtungen im Justizfall Probst Fürstbischof Erthal beeinflusst, als er im Jahr 1787 eine Neufassung des Bamberger Strafrechts in Auftrag gab. 1792 waren die Arbeiten am „Entwurf zur neuen Bambergischen peinlichen Gesetzgebung“ abgeschlossen, in Kraft traten die Gesetze aber erst 1795/96, unter seinem Nachfolger Fürstbischof Christoph Franz von Buseck. Manche aufklärerische Gedanken und Forderungen fanden hierin Berücksichtigung – etwa bei der Einschränkung der richterlichen Willkür, der Abschaffung der Folter und den deutlich gemilderten körperlichen Strafandrohungen. Wegen anderer Faktoren, beispielsweise der Fortdauer der Verdachtsstrafe und der (wenn auch eingeschränkten) Todesstrafe, sollte man vielleicht eher von „aufklärerisch beeinflusst“, als von „durchdrungen“ sprechen. Trotzdem stand es nach SCHÜTZ auf der Höhe der damaligen Strafrechtsdogmatik und bedeutete eine deutliche Verbesserung hinsichtlich der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit sowie eine Humanisierung des Strafrechts.<sup>59</sup>

Für Johann Probst kamen diese Entwicklungen allerdings zu spät. Am 9. September 1786 benachrichtigte man Fürstbischof Erthal, *daß der wegen dem erschossenen Scribenten Pfeffer in der hiesigen Frohnveste ingessene Johann Gerhard Christian Probst heute früh um ½ 6 Uhr, nachdem er den Tag vorher noch mal gebeichtet gehabt, und mit der heiligsten Wegzehrung versehen worden sey, vermuthlich an einer Auszehrung verstorben sey.*<sup>60</sup>

58 Vgl. zur Verdachtsstrafe Mathias SCHMOECKEL, *Humanität und Staatsraison. Die Abschaffung der Folter in Europa und die Entwicklung des gemeinen Strafprozeß- und Beweisrechts seit dem hohen Mittelalter (Norm und Struktur. Studien zum sozialen Wandel in Mittelalter und Früher Neuzeit, Bd. 14)*, Köln [u.a.] 2000, S. 295–360.

59 Vgl. SCHÜTZ, *Für Recht und Gesetz*, S. 100–120. Die neuen Bamberger Gesetze wurden allerdings schon im Jahr 1813 durch das Bayerische Strafgesetzbuch abgelöst. Zur Reform des Bamberger Strafrechts auch hier in diesem Band Heinrich LANG.

60 StABa, B 68/I, Nr. 1017, *Protocollum Rerum Resolutarum Pro Anno 1786*, fol. 63v–64r.

## 2. Die Untersuchung des Vikariats gegen Adolph Franz von Dalberg

Aufgrund seiner klerikalen Stellung unterstand der Domkapitular Adolph Franz von Dalberg nicht der weltlichen Rechtsprechung des Hochstifts.<sup>61</sup> Die Gerichtsbarkeit über die Geistlichen des Bistums Bamberg übte im späten 18. Jahrhundert das Vikariat aus. Zu seinen Aufgaben zählten auch Kirchen- und Schulsachen, Pfarr- und Pfründenbesetzungen, die Überwachung der geistlichen Lehren, die Kommunikation mit Rom, die milden Stiftungen und die Bücherzensur. Personell bestand es aus dem Präsidenten und Generalvikar, dem Weihbischof als Provikar, einem Fiskal, einer unbestimmten Zahl geistlicher Räte sowie weiteren Beamten und Angestellten.<sup>62</sup>

Wie gestaltete sich nun eine solche Untersuchung gegen einen Domkapitular?<sup>63</sup> Bereits am Abend des 24. September ließ der bischöfliche Statthalter Adolph Franz

61 Nach MANN war die Tonsur Bedingung für ein Kanonikat am Domstift Bamberg, die Weihe zum Diakon (theoretisch) Voraussetzung für den Eintritt in das Domkapitel. Vgl. Christoph MANN, Das Bamberger Domkapitel im späten 18. Jahrhundert. Lebensstile, Parteilagen, Reformfähigkeit, in: Bamberg in der Frühen Neuzeit. Neue Beiträge zur Geschichte von Stadt und Hochstift, hrsg. von Mark HÄBERLEIN / Kerstin KECH / Johannes STAUDENMAIER (Bamberger Historische Studien, Bd. 1) Bamberg 2008, S. 319–345, hier S. 323. Informationen zu Adolph Franz von Dalberg finden sich zudem auf S. 327 und 330f. Dalberg selbst gab in seiner Spezialinquisition bei der Frage nach seinem Stand an, *sein geist[licher] Stand bestünde notorisch in der hisigen Dompräbende theils, theils in einer Dompräbende zu Minden*. AEB, Rep. I, A 93, Faszikel II (Akten der Vikariatskommission), pag. 71. In den Aufschwörunterlagen des Domkapitels zu Dalberg findet sich in dieser Hinsicht nur der Vermerk seiner Tonsur am 8. Mai 1740. Siehe StABa, A 116 (Bamberger Aufschwörunterlagen und -akten), Nr. 171. Zum befreiten Gerichtsstand der Kleriker und zur Geschichte des kirchlichen Strafrechts allgemein siehe Wilhelm REES, Die Strafgewalt der Kirche. Das geltende kirchliche Strafrecht – dargestellt auf der Grundlage seiner Entwicklungsgeschichte (Kanonistische Studien und Texte, Bd. 41), Berlin 1993, S. 117–168, hier besonders S. 144 und für die Frühe Neuzeit S. 146–168.

62 In Quellen und Literatur des 18. Jahrhunderts begegnet es auch als Generalvikariat, Geistliche Regierung oder Ordinariat. Vgl. hierzu die Anmerkungen von Klaus Rupprecht im betreffenden Findmittel des Staatsarchivs Bamberg zur Geistlichen Regierung sowie die folgenden Titel: Michael Heinrich SCHUBERTH, Historischer Versuch über die geistliche und weltliche Gerichtsverfassung des Hochstifts Bamberg. Ein Beytrag zur deutschen insonderheit ostfränkischen Geschichte, Erlangen 1790, S. 74–76; Franz Adolph SCHNEIDAWIND, Versuch einer statistischen Beschreibung des Kaiserlichen Hochstifts Bamberg, Bd. 1, Bamberg 1797, S. 287; Dieter J. WEISS, Reform und Modernisierung: Die Verwaltung des Bistums Bamberg in der Frühen Neuzeit, in: BHVB 134 (1998), S. 165–187, bes. 172f.; NEUNDÖRFER, Die Obergerichte des Hochstifts Bamberg, S. 59f.

63 Von den wohl sehr umfangreichen Unterlagen des Vikariats zum Fall Dalberg ist, nach bisherigem Kenntnisstand, fast nichts erhalten. Im AEB fanden sich, wie bereits erwähnt, noch Reste der Unterlagen der Vikariatskommission – AEB, Rep. I, A 93, Faszikel II (Akten der Vikariatskommission) – neben den durchgängig erhaltenen Protokollen des Vikariats – AEB, Rep. I, Nr.

von Dalberg in seinem eigenen Haus unter Arrest stellen. Gegenüber dem Fürsten begründete er diesen Schritt damit, dass es Gerüchte gäbe, dass Dalberg *den Geheiß zu dieser Entleibung gegeben habe* und dass durch den Arrest *die Gährung des Publici durch die einsweilige Vorkehr auf einige Art gemindert werde*.<sup>64</sup> Diesem Vorgehen stimmte der Fürstbischof in seiner Antwort vom 25. September nicht nur zu, sondern auf sein Geheiß wurde der Arrest noch verschärft: *daß der Domkapitular von Dalberg in seinem Zimmer, wenigstens von zwey Soldaten förmlich bewachtet werde, so daß er weder durch die Flucht entkommen, noch auch auf anderer Art die Untersuchung vereiteln könne*.<sup>65</sup> Immer wieder finden sich Hinweise darauf, dass die Angelegenheit als durchaus heikel beurteilt wurde. Die Auffassung des Statthalters, dass die Sache *eben so viele Aufsicht als Mitleiden in Publico erwecket* und der Fall *ganz gewieß unter die bedenklichste Ereignissen* gehöre,<sup>66</sup> teilte auch der Fürst, wenn er von einem *so ungemein bedenklichen Zufall* sprach.<sup>67</sup>

Aufgrund von peniblen Aktenvermerken erfährt man sogar von mündlichen Befehlen des Fürstbischofs an den Statthalter, die der Geheime Referendar des Fürsten am 29. September diktierte: Demnach sollten alle Briefe und Dokumente an Dalberg abgefangen und zuerst dem Fürsten gebracht werden. Außer einem Bediensteten sei ihm jeder Kontakt zu verweigern. Diesem Bediensteten sollte zudem verboten werden, in einer anderen als der deutschen Sprache oder leise zu sprechen.<sup>68</sup> Als Anfang Oktober 1782 eine erste Einschätzung des Vorfalls durch das Centamt vorlag, beauftragte der Fürst das Vikariat, ihm ein Gutachten zu erstellen, *ob und wie gegen den Domkapitularn v. Dalberg als vorgeblichen Anstifter des sich ereigneten Mordes oder Todtschlages eine Untersuchung anzugehen sei*.<sup>69</sup>

(28/)886–915 (= 1782–1794). Die Aussagekraft der Protokolle ist allerdings sehr begrenzt, da sich nur ein minimaler Bruchteil der Kommissionstätigkeit darin niederschlug. Das Vikariat kommunizierte jedoch intensiv mit der Geheimen Kanzlei, es sandte stets Abschriften ein, um den Fürsten zu informieren oder um Weisungen zu erhalten. Durch die sehr dichte Überlieferung der bischöflichen Kanzleiregistratur mit den ebenfalls erhaltenen Entwurfsfassungen der fürstlichen Schreiben ist es deshalb doch möglich, die Untersuchung vor dem Vikariat zu rekonstruieren.

64 StABa, Hochstift Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 903, Nr. 1, fol. 3r.

65 StABa, Hochstift Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 903, Nr. ad 1 [Nr. 3], fol. 1v (Entwurf eines Schreibens des Fürstbischofs an den Statthalter in Bamberg, 25. September 1782).

66 StABa, Hochstift Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 903, Nr. 1, fol. 1r und 2v.

67 StABa, Hochstift Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 903, Nr. ad 1, [Nr. 3], fol. 1r (Entwurf eines Schreibens des Fürstbischofs an den Statthalter in Bamberg, 25. September 1782).

68 StABa, Hochstift Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 903, Nr. 3, fol. 1r.

69 StABa, Hochstift Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 903, Nr. ad2, fol. 1r.

Bereits am 10. Oktober wurden in der Sitzung des Vikariats die Centunterlagen und ein Gutachten<sup>70</sup> des Referenten Schubert verlesen, beratschlagt und schließlich eine Untersuchung für notwendig erachtet. Hinsichtlich eines geeigneten Unterbringungsortes für die Zeit der Untersuchung empfahl man eine Verwahrung Dalbergs in der Hauptwache.<sup>71</sup>

Schon dieses erste Gutachten deutete den weiteren Weg des Verfahrens an. Dalberg belastete sich selbst durch ein von ihm verfasstes und eingereichtes Schreiben<sup>72</sup>; eindeutig waren auch die zahlreichen Zeugenaussagen seiner Bediensteten. Der dalbergische Kutscher Georg Wunder gab etwa zu Protokoll: *am 23ten desselben aber hätten die zween Bediente die von dem Jäger geladenen Gewehre dem Gange hervor getragen, woselbst der Herr von Dalberg ganz vernehmlich nachgerufen habe: wenn ihr einen sehet, so schiesset ihn auf den Kopf, daß er umfalle, ich will alles verantworten.*<sup>73</sup> Der verdächtige Georg Günther sagte aus, Dalberg habe sich ihnen gegenüber geäußert, *er wollte selbst wachen, und wünschte sich einen solchen Menschen selbst zu sehen; er hätte sich noch niemals auf ein Stück Wildpret so gefreuet, als auf einen solchen Menschen.* Darüber hinaus sei ihnen *Schussgeld* versprochen und bei Nichtbefolgung seiner Anweisungen mit der sofortigen Entlassung gedroht worden.<sup>74</sup> Deutliche Worte fanden sich auch in den Aussagen von Dalbergs Köchin: *Die Köchin Friedrichin hat anderweit eydlich angegeben, daß von Dalberg, als er in Gesellschaft der Beschlieserin die Stiege herabgekommen, eine grose Freude über diesen Vorgang |: die Pfefferische Entleibung :| bezeigt, und laut ausgerufen habe: Bravo! Bravo! Sie haben recht gethan, daß sie ihn auf den Kopf geschossen, sie haben meinen*

70 StABa, Hochstift Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 903, Nr. ad5 [Nr. 1], fol. 1r–9v („Relatio cum Voto“ des Referenten Schubert, undatiert, wohl vom 10. Oktober 1782). Ergebnis des Referenten Schubert, fol. 7r: *Die [...] Verhöre sind offenbar wider denselben als Anstifter der Mordthat von solcher Erheblichkeit, daß er andurch höchlichst graviret ist.*

71 StABa, Hochstift Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 903, Nr. 5, fol. 1r–3r.

72 StABa, Hochstift Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 903, Nr. ad5 [Nr. 2], fol. 1r (Entwurf einer Resolution des Fürstbischofs an das Vikariat, 14. Oktober 1782).

73 StABa, Hochstift Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 903, Nr. ad5 [Nr. 1], fol. 4v („Relatio cum Voto“ des Referenten Schubert, undatiert, wohl vom 10. Oktober 1782). Siehe auch AEB, Rep. I, A 93, Faszikel I (Centamtliche Akten), fol. 52v–68v.

74 StABa, Hochstift Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 903, Nr. ad5 [Nr. 1], fol. 5r–5v („Relatio cum Voto“ des Referenten Schubert, undatiert, wohl vom 10. Oktober 1782). Siehe auch AEB, Rep. I, A 93, Faszikel I (Centamtliche Akten), fol. 26v–34v.

*Befehl befolgt, und ich will es schon verfechten, wenn noch zwey kommen, soll man es ihnen eben so machen, und ich will es vor dem Kaiser verantworten.*<sup>75</sup>

Auch Fürstbischof Erthal befand, dass es an der Notwendigkeit einer Untersuchung keine Zweifel gebe; allerdings hätte er eigentlich vom Vikariat wissen wollen, *wo, von wem und wie die Untersuchung anzugehen sey*. Zu einer Verlegung Dalbergs sah er keine Veranlassung, stimmte aber dem Vorschlag des Referenten zu, dass eine *Commission* für den Fall gebildet werden sollte. Diese habe ein *Commissoriale* zu entwerfen und von ihm bestätigen zu lassen. Für die Art und Weise der Untersuchung bestimmte er: *so will ich, daß solche mit dem sogenannten summarischen Verhöre, welches in so mancher Rücksicht von grossen Nutzen ist, angefangen und erst nach dessen Vollendung zur Specialinquisition und articulirten oder punctweisen Verhör geschritten werde.*<sup>76</sup>

Mit dem *Commissoriale* vom 18. Oktober 1782 verlieh Fürstbischof Erthal der Kommission die Vollmacht und den Auftrag, die Untersuchung in der Sache der Entleibung gegen Domkapitular von Dalberg durchzuführen. Als Mitglieder bestimmte er den Suffragan und Provikar Adam Behr und die beiden geistlichen Räte Johann Michael Schuberth und Georg Friedrich Püls.<sup>77</sup> Sie hatten das Verfahren zu führen und ein Gutachten zu erstellen. Primärer Untersuchungsgegenstand war der Vorwurf der befohlenen Tötung, ein „*Homicidium mandatum*“.<sup>78</sup>

Am 24. und 25. Oktober wurde Dalberg in seinem Anwesen summarisch befragt. Schon hier bestritt er den Vorwurf eines Tötungsbefehls; er habe seinen beiden Bedienten die Waffen *nur ad defendum nicht offendum hergegeben.*<sup>79</sup> Bereits

<sup>75</sup> StABa, Hochstift Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 903, Nr. ad65, fol. 36r. Siehe auch AEB, Rep. I, A 93, Faszikel I (Centamtliche Akten), fol. 69r–75r, 82r–83v und 190v–194r.

<sup>76</sup> StABa, Hochstift Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 903, Nr. ad5 [Nr. 2], fol. 1r–3r (Entwurf einer Resolution des Fürstbischofs an das Vikariat, 14. Oktober 1782).

<sup>77</sup> StABa, Hochstift Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 903, Nr. ad6 [Nr. 3], fol. 1r–2r (Endfassung des *Commissoriale*, 18. Oktober 1782). Zu Behr und Schuberth siehe Wächter, *General-Personal-Schematismus*, S. 36 (Nr. 649) zu Behr, S. 453 (Nr. 9209) zu Schuberth. Zu Letzterem siehe auch Georg Seiderer, *Formen der Aufklärung in fränkischen Städten. Ansbach, Bamberg und Nürnberg im Vergleich* (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte, Bd. 114), München 1997, S. 128 und 189f.

<sup>78</sup> Zum Begriff siehe Oberländer, *Lexicon Juridicum*, S. 340f. (*Homicidium*) und S. 463 (*Mandator caedis*). Er erscheint bereits Anfang des Jahres 1783 in den Akten. StABa, Hochstift Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 903, Nr. 31, fol. 1v.

<sup>79</sup> AEB, Rep. I, A 93, Faszikel II (Akten der Vikariatskommission), pag. 10f. Die Aufzeichnungen der Vikariatskommission zur summarischen Befragung Dalbergs finden sich im eben genannten Akt ab pag. 1.

bei dieser Befragung offenbarte sich den Beamten, dass Dalberg nicht wirklich kooperativ gestimmt war. In den Berichten an den Fürstbischof finden sich Äußerungen wie, dass *er schon beym summarischen Verhör in Ausdrücken Verdrehungen, in Antworten unvollständige Erzählungen gemacht, oftmahls Sätze sogar aus Pappieren dictirt habe, die dem Advocat Bräutigamischen Styl aehnlich seyn, und Ränke bey dem von Dalberg verratheten*.<sup>80</sup>

An dieser Einstellung änderte sich auch bei der späteren Spezialinquisition nichts, die an mehreren Tagen bis einschließlich dem 8. Januar 1783 vorgenommen wurde. Hierbei stellte man dem Kapitular in seinem Haus insgesamt 70 Fragen und protokollierte die Antworten.<sup>81</sup> Dalberg bestritt weiterhin den Vorwurf eines Tötungsbefehls. Er betonte, dass *er um ein simples Hausanschellen willen einen Menschen nicht, wie höchst fälschlich angegeben worden, auf den Kopf schiesien lasse*.<sup>82</sup> Entgegen allen anderen Aussagen behauptete Dalberg, dass er die Weisung und den Befehl gegeben hätte, *nur auf die [...] Peine, keins wegs aber auf den Körper oder tödlich zu halten*.<sup>83</sup> Er bestritt ebenfalls, dass er vor Montagabend eine Flinte hätte laden lassen.<sup>84</sup> Für ihn hatte die Situation Notwehrcharakter, er und auch seine Bediensteten hätten sich von Pfeffer, den Gewaltattacken und Steinwürfen bedroht gefühlt. Nach seiner Auffassung bestand kein Zweifel daran, dass Michel Pfeffer *ein verwegner und auf nächt[liche] Mordthaten wiederholter ausgehender Mensch eines theils bekanntlich sey, andern theils aber auch erstged[achter] Pfeffer mehrere seines Gleichens dahier hätte, und Studenten an der Hande habe*. Schon deswegen habe er seinen beiden Bediensteten nicht zumuten können, diesem Mann mit bloßen Händen gegenüberzutreten.<sup>85</sup> Zudem hätte er schon seit seiner Jugend die Gewohnheit, dass *er entweder bey seiner Bettstatt od[er] doch wenigstens in seinem Schlafzimmer allezeit mehrere Stücke geladenes Gewehr zu seiner und der Seinigen Sicherheit habe*. Die zahlreichen Waffen hätten überhaupt schon lange Zeit geladen werden sollen, der Jäger Burkhard sei nur nie zuhause gewesen.<sup>86</sup>

80 StABa, Hochstift Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 903, Nr. 7, fol. 2v.

81 Die Aufzeichnungen der Vikariatskommission zur Spezialinquisition Dalbergs finden sich in AEB, Rep. I, A 93, Faszikel II (Akten der Vikariatskommission), ab pag. 65.

82 AEB, Rep. I, A 93, Faszikel II (Akten der Vikariatskommission), pag. 94.

83 AEB, Rep. I, A 93, Faszikel II (Akten der Vikariatskommission), pag. 81.

84 AEB, Rep. I, A 93, Faszikel II (Akten der Vikariatskommission), pag. 83.

85 AEB, Rep. I, A 93, Faszikel II (Akten der Vikariatskommission), pag. 97.

86 AEB, Rep. I, A 93, Faszikel II (Akten der Vikariatskommission), pag. 90f.

Insgesamt hinterlässt der Domkapitular nach der Lektüre der Fallakten einen eher ambivalenten Eindruck. Charakteristisch und anschaulich ist in dieser Hinsicht vielleicht eine Passage seiner Haushälterin: *Dieser ersterwähnten Aussage hat ebendieselbe noch beygefügt, daß von Dalberg zwar Anfangs, als er diese traurige Nachricht von des Pfeffers Entleibung erfahren gehabt habe, etwas verlegen geschienen, gleich jedoch erklärt, und gesprochen habe, daß, wenn wieder einer komme, er es wieder so machen wolle.*<sup>87</sup>

Auch die weitere Durchführung des Prozesses gestaltete sich für die Kommission aufwändig und zunehmend umfangreich. Diese selbst sprach von vielen *Nebensachen, die sich bey Untersuchung des Domkapitularn von Dalberg ergeben, und die nichts denn Hindernis und Aufschub in der Hauptsache, anbey eine Menge von Schreiben nebst unnöthigen Verdruß verursacht hätten.*<sup>88</sup> Schon das erhaltene Quellenmaterial der Geheimen Kanzlei ist bisweilen so dicht, dass eine detaillierte Betrachtung den Rahmen dieses Beitrags sprengen würde. Anhand einiger Schlaglichter soll jedoch zumindest ein Eindruck von einzelnen Prozessschritten und -problemen vermittelt werden, die durch Bearbeitung, Begutachtung, Beratschlagung und die kontrollierende Kommunikation mit dem Fürsten die Untersuchung in die Länge zogen.

Schon die bisherigen Ausführungen haben deutlich gemacht, dass es keine standardisierte Vorgehensweise für einen solchen Fall gab. Das Vikariat agierte im engen Kontakt mit dem Fürstbischof, wobei dieser immer wieder lenkend und korrigierend in das Verfahren eingriff. Die Dauer des Untersuchungsprozesses resultierte auch aus der Akribie und Genauigkeit, mit der man das Verfahren führte, dabei aber auch unbedingt versuchte, mögliche Verfahrensfehler zu vermeiden.<sup>89</sup>

Adolph von Dalberg verlangte schon früh einen *Consulenten* mit unbeschränktem Zugang zu ihm, überhaupt wollte auch er Einblick in die Unterlagen und Prozessschriften. Beides wurde ihm verweigert. Im Sinne des damaligen Prozessrechts

87 StABa, Hochstift Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 903, Nr. ad65, fol. 36v–37r.

88 StABa, Hochstift Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 903, Nr. 64, fol. 1r.

89 Beispielhaft sei hier auf StABa, Hochstift Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 903, Nr. 70 und ad70 [Nr. 1] verwiesen. In dieser Vikariatsrelation vom 29. Januar 1784 und dem beiliegenden Gutachten der Vikariatskommission setzte man sich intensiv mit diversen Punkten des Verfahrens auseinander, etwa zur Frage eines juristischen Beistands für Dalberg. Demnach war man sichtlich bemüht, *eine wahre Nichtigkeit im Verfahren* zu vermeiden, und argumentierte für das Gutachten auf Basis weltlicher Gerichtstexte, etwa der CCC, der CCB und aktuellen Werken zum Rechtswesen, wie die „Grundsätze des teutschen peinlichen Rechts“ von Johann Christian von Quistorp.

gestand man ihm allerdings einen *Defensor* zu, der Zugang zu den Verfahrensakten hatte.<sup>90</sup> Ablehnend stand das Vikariat auch seinem Wunschkandidaten, dem Advokaten Bräutigam, gegenüber. Dieser saß zumindest in der Anfangsphase selbst mehrmals in Untersuchungshaft, als man entdeckte, dass Dalberg das gegen ihn verhängte Kommunikationsverbot durch Bestechung der Wachen umgangen hatte.<sup>91</sup> Um dem widerspenstigen Kapitular Herr zu werden, entzog man ihm schließlich die Verfügung über sein Vermögen und entfernte Tinte und Feder aus seinem Arrestzimmer.<sup>92</sup>

Wie schnell sich die Informationen zu dem Fall verbreiteten, verdeutlicht ein Auskunftsgesuch des Ritterkantons Baunach aus Nürnberg vom 26. Oktober 1782. Die Ritterschaft hatte durch *öffentliche Nachrichten* vom Vorfall erfahren und war der letztlich irrigen Auffassung, dass der Fall ihres Mitglieds Dalberg nur vor dem Kaiser verhandelt werden könnte. Auf Nachfrage in Wien erfuhr man, dass der Fall dort, aufgrund von bereits eingegangenen Anzeigen und Anträgen der Ritterschaft, schon bekannt war. Schlussendlich befand es auch der Reichshofratsagent von Fichtl als *sehr auffallend, daß die Ritterschaft einen so unzeitig und straks gegen die Wahrheit laufenden Schritt habe wagen können*. Solange Dalberg nicht offiziell degradiert war, unterstand er der lokalen geistlichen Gerichtsbarkeit des Bamberger Fürstbischofs.<sup>93</sup> Außerdem flankierten die Untersuchung eine Vielzahl eingehender

90 StABa, Hochstift Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 903, Nr. 7. Nach den Unterlagen hatte ein Defensor lediglich die Aufgabe, eine Verteidigungsschrift zu erstellen. Eine mündliche Verteidigung des Angeklagten sahen das herangezogene Prozessrecht und die lokale Praxis für das Verfahren nicht vor.

91 Zu Bräutigam siehe StABa, Hochstift Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 903, Nr. 7, 15, 24, 38 und ad38. Zu den Wachen Dalbergs und ihrer Bestechung siehe StABa, Hochstift Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 903, Nr. 3, 10, 29, 54 und 79. Letztlich ging man im Vikariat (Nr. 54, fol. 1v) davon aus, dass Dalberg *auf alle nur mögliche Art Mittel auszusinnen gedenke, sich seines Arrestes zu befreyen, wenn gleich das kaiserliche Hochstift selbst in die unangenehmste Verlegenheit versetzt würde*.

92 StABa, Hochstift Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 903, Nr. 29, 31 und 54. Zur Behandlung seines Vermögens siehe StABa, Hochstift Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 903, Nr. 14, 21, 22, 28, 31, 73, 90, 96, 111, 114, 116 und Nr. 120–125.

93 StABa, Hochstift Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 903, Nr. 16, fol. 1r. Siehe zu diesem Kontext auch Nr. 8, ad8, 9, ad9 [Nr. 1+2], 11, ad11 und ad16. Den gesamten Prozess begleitete daneben auch die Ankündigung und Drohung Dalbergs, dass er sich gezwungen sehe, eine Appellation an die Reichsgerichte und die Römische Kurie zu richten. Einer Appellation an die Reichsgerichte, also Reichskammergericht oder Reichshofrat, sah man gelassen entgegen, da diese schon seit dem 16. Jahrhundert in Strafsachen verboten war. Einer möglichen Anrufung des Heiligen Stuhls durch Dalberg sah man wegen des Aufwands ungern entgegen. Scheinbar beließ es Dalberg aber bei der Androhung bzw. bei dem ordentlichen Vermerk seines Protests. StABa, Hochstift Bamberg, Gehei-

Zivilklagen, etwa Schuldforderungen gegenüber Dalberg<sup>94</sup>, Auskunftsgesuche des Mindener Domkapitels<sup>95</sup> und diverse Familienangelegenheiten Dalbergs.<sup>96</sup>

Am 11. Dezember 1783 war man im Vikariat in einem 44-seitigen Gutachten zum Ergebnis gekommen, dass es keine persönliche Konfrontation Dalbergs mit seinen Mitschuldigen oder anderen Zeugen brauche, da die bisherigen Aussagen bereits eine ausreichende Beweislast lieferten. An diesem Punkt hatte man auch im Vikariat bereits erkannt, dass Dalberg seine Verteidigung rund um das Argument „Handlung aus Notwehr“ entwickelte. Er behauptete, dass er die Waffen erst habe laden lassen, als er keine Militär- oder Polizeiwache habe bekommen können: *Daher kömmt, daß von demselben alles, was vor diesem Zeitpunkt geschehen, geläugnet, oder wenigstens beschöniget, mit falschen auch unerheblichen Angaben aufgeputzt wird.*<sup>97</sup>

Bis zum 22. April 1784 hatte Dalberg noch immer keinen lokalen Defensor bestimmt, weswegen der Fürstbischof kurzerhand den Regierungsadvokaten und Landgerichtsbeisitzer Werner zum Pflichtverteidiger bzw. Pflichtdefensor ernannte.<sup>98</sup> Dieser bat allerdings um Verschonung von dieser Aufgabe, so dass letztlich im Mai der Advokat Stenglein bestimmt wurde.<sup>99</sup> Die vom Hofgerichts- und Regierungsadvokaten Stenglein eingereichte Verteidigungsschrift datiert auf den 29. Januar 1785. Der Verteidiger griff dabei auf die bereits bekannte Strategie zurück und versuchte Dalberg als eigentliches Opfer des Falls darzustellen, dem letztlich

me Kanzlei, Nr. 903, Nr. 7, 12, 70, ad70 [Nr. 1+2], 91, 93, 94, 96, 103, 107. Siehe hierzu auch Christian SZIDZEK, Das frühneuzeitliche Verbot der Appellation in Strafsachen. Zum Einfluß von Rezeption und Politik auf die Zuständigkeit insbesondere des Reichskammergerichts (Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas, Fallstudien Bd. 4), Köln [u.a.] 2002.

94 StABa, Hochstift Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 903, Nr. 10, 13, 33, ad33, 43, 49, 72, 77, 83, 85. Nach Nr. 33 und einer lose im Anhang des Akts beiliegenden Aufstellung beliefen sich allein die bis Januar 1783 bekannt gewordenen Schulden auf über 4.500 rheinische Gulden. Wahrscheinlich war sogar die bei dem Vorfall in der Lugbank verwendete Flinte noch unbezahlt, denn in der Aufstellung findet sich auch folgender Gläubigereintrag: *13 fl 18 Xr Büchsenmeister Waas dahier für eine vom H[errn] von Dalberg entlehnte und nicht zurückgegebene Flinte.*

95 StABa, Hochstift Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 903, Nr. 41, 42, 45, 55, 57, 61, 63, 71, 78, 84, 109.

96 StABa, Hochstift Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 903, Nr. 17, 25, 30–33, 35, 39, 40, 53, 80–82, 86–88.

97 StABa, Hochstift Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 903, Nr. 65, fol. 1v–2r und Nr. ad65, fol. 38r und 40r–41v.

98 StABa, Hochstift Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 903, Nr. 75 und ad75 [Nr. 1+2].

99 StABa, Hochstift Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 903, Nr. 76.

nur die Notwehr als Option geblieben sei. Die Schuldzuweisungen waren reichlich und trafen besonders die Haushälterin Wagnerin, die den Kapitular zur Ladung der Waffen *verhetzet* hätte. Überhaupt hätten die Bediensteten *den Humor ihres Herrn* kennen müssen, und *daß es mit dem angeblichen Befehle Tod zu schiesen [...] so ernstlich nicht gemeynt sey, sondern daß nur diese Ausdrücke einer aufbrausenden Hitze, welche sich bald wieder würde gelegt haben, zuzuschreiben gewesen.* Besonders skurril erscheint die in diesem Kontext formulierte Idee, *daß Pfeffer durch einen Fall, oder durch Bücken im wirklichen Moment des Schusses sich diese gefährliche Wunde selbst zugezogen habe.*<sup>100</sup>

Während das Verfahren vor dem Centamt noch in Bearbeitung war, hatte gegen Ende des Jahres 1785 die Kommission ein erstes Gutachten verfasst; dieses wurde in der Sitzung der Geistlichen Regierung abgelesen, beraten und ein Urteil gefasst. Am 14. November schickte man die Unterlagen zur vorläufigen Begutachtung bereits an den Fürstbischof. Das Vikariat befand: *1, Das Corpus delicti sey Rechts erklecklich hergestellt, und bedarfe es hierinnfalls weder fernerer Untersuchung, weder eines weitern Gutachtens unpartheischer Kunstverständigen. 2, Domkapitular von Dalberg sey als vorsetzlicher Theilhaber und Beförderer der den 23ten September 1782 in der Stadt durch einen seiner ehehinigen Bedienten Johann Christian Probst vollzogenenen Entleibung des ehemaligen Scribenten Johann Michel Pfeffers zu achten, und desfalls wider ihn zulänglicher Beweis vorhanden doch sey.*<sup>101</sup> Man betrachtete den Fall letztlich nicht als *Assassinium*, also einen befohlenen Meuchelmord. Hätte man darauf befunden, so hätte Dalberg die härteste Strafe, die Privation bzw. Degradation, gedroht.<sup>102</sup> Damit wäre ihm der geistliche Stand entzogen und sein Fall wohl an einem kaiserlichen Gericht fortgeführt worden.<sup>103</sup> So sollte er lediglich für irregulär erklärt werden und eine lebenslange Haftstrafe verbüßen. Dies befand

100 StABa, Hochstift Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 903, Nr. ad92 [Nr. 1], Zitate fol. 8r, 13v und 18v–19r (Verteidigungsschrift des Defensors Stenglein, datiert auf den 29. Januar 1785).

101 StABa, Hochstift Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 903, Nr. 92 [Nr. 2], fol. 1r–1v (Conclusum des Vikariats, 11. November 1785).

102 Zur Strafe der Privation bzw. Degradation vgl. REES, Die Strafgewalt der Kirche, S. 164f.

103 Siehe hierzu die ausführliche Erörterung im „Relatio cum Voto“ der Vikariatskommission vom 7. November 1785 unter StABa, Hochstift Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 903, Nr. ad92 [Nr. 2], fol. 106r–107r.

man ausdrücklich auch für den Fall, dass Probst noch zur Todesstrafe verurteilt werden sollte.<sup>104</sup>

Während sich das Domkapitel bislang eher zurückhaltend verhalten hatte, nahm es im Frühjahr 1786 sein Recht auf Einsichtnahme in die Unterlagen, Gutachten und Urteile durch eine Deputation wahr. Sowohl der domkapitelische Syndicus als auch der beigezogene Consulent stimmten jedoch den Untersuchungsergebnissen zu. Damit überließ auch das Domkapitel Dalberg und *die ganze Sache dem großen Gott, und seiner ihm geheiligten Gerechtigkeit, dann Ihro Hochfürstlichen Gnaden tiefest beiwohnenden Rechts-Einsicht*.<sup>105</sup>

Die bereits erwähnte Milderung des Urteils gegen Johann Probst wirkte sich letztlich auch für Dalberg positiv aus.<sup>106</sup> Am 4. Januar 1787 verkündete man Adolph Franz von Dalberg sein endgültiges Urteil wegen der ihm vorgeworfenen befohlenen Tötung – *puncto mandati homicidii*. Er wurde für irregulär erklärt und von seiner Präbende suspendiert. Gleichzeitig verurteilte man ihn zu acht Jahren Haft auf eigene Kosten in einem Kloster. Zur Ableistung der Buße wurde ihm sein Tagesablauf streng vorgeschrieben, auch musste er alle Kosten des Verfahrens tragen. Heimlich brachte man ihn am nächsten Tag, früh morgens um 5 Uhr, in einer *Port Chaise*, in das Karmeliterkloster auf dem Bamberger Kaulberg – *wobey er*

104 StABa, Hochstift Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 903, Nr. 92 [Nr. 2] (Conclusum des Vikariats, 11. November 1785), fol. 1v–2r.

105 Zum Zitat siehe StABa, Hochstift Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 903, Nr. ad99, fol. 7r. Zum Vorgang vgl. zudem Nr. 93, 95, ad95 [Nr. 1–3], 97, ad97 [Nr. 1+2], 98, ad98 und 99. Das Domkapitel verhielt sich überhaupt sehr passiv, fast desinteressiert gegenüber der Angelegenheit um den Domkapitular Dalberg. Es trat außer den angeführten Beispielen nur selten in Erscheinung. Es drängte zwar wiederholt auf eine zügige Bearbeitung des Falls, versuchte aber hauptsächlich zu erreichen, dass der Name Dalbergs aus dem neuen Staatskalender gestrichen werden sollte: *Wir können uns daher eben so wenig entschliesen, unsern Namen in den künftig abgedruckt werdenden Calendern bey jenem stehen zu lassen, der so wohl nach dem allgemeinen Rufe, und in öffentlichen Zeitungen, als auch sogar in Deductionen, die an die Reichsversammlung gediehen, und im gantzen Römisch[en] Reiche ausgetheilet worden sind, mit dem Namen eines Mörders beschmuzet ist*. Siehe hierzu StABa, Hochstift Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 903, zum Zitat Nr. 59, sonst auch 60 und 62 ½. Letztlich verzichtete das Domkapitel sogar auf sein Recht, die Zivilgerichtsbarkeit über Dalberg auszuüben, so dass diese Klagen und die Abfindung der Gläubiger von einer Kommission des Vikariats erledigt werden mussten. Diese Unterlagen finden sich heute unter StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 382 und 383. Siehe hierzu besonders StABa, Hochstift Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 903, Nr. 33, ad33, 62, 111 und ad111.

106 StABa, Hochstift Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 903, Nr. 101, 102, ad 102 [Nr. 1+2].

*zwar appellirt und protestirt, sich in übrigen aber ganz gelassen betragen und äusserst betroffen bezeigt habe.*<sup>107</sup>

Die Unterlagen der Geheimen Kanzlei enden noch vor dem Tod des Domkapitulars von Dalberg. Er starb am 28. August 1794 im Karmeliterkloster auf dem Kaulberg, allerdings höchstwahrscheinlich als freier Mann.<sup>108</sup> In der Sammlung loser Blätter am Ende der Akte Nr. 903 findet sich ein letztes Schreiben, mit dem er sich am 20. Februar 1793 Gnade suchend an den Fürstbischof wandte. Seine Situation schilderte er als ein einziges *Nothtum*, begleitet durch *fast ohnerträgliche Armseeligkeiten*. Er hätte nur 12 Kreuzer pro Tag, wovon alle Kosten bestritten werden müssten. Alle Nahrung sei ohne Gewürz, er sei gar gezwungen, seinen Hunger mit trockenem Schwarzbrot zu stillen. Ihm fehle das Geld für Arznei und Ärzte und er müsse deswegen *beständig bey empfindlichen Schmerzen* seines *alt= und abgematteten meistens lahmen Körpers* leben.<sup>109</sup> Zu diesem Zeitpunkt war sein Vermögen bereits zur Befriedigung der zahlreichen Gläubiger zerschlagen worden. Er starb

107 StABa, Hochstift Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 903, Nr. 107, fol 1r–1v. Zur Begrifflichkeit siehe auch die Urteilsabschrift unter StABa, Hochstift Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 903, Nr. ad109 [Nr. 1].

108 Nach den Rezessbüchern des Domkapitels zeichnete sich bereits im März 1794 ein Vergleich zwischen Dalberg und dem Domkapitel ab, worüber auch der Fürstbischof informiert war. StABa, B 86 (Rezessbücher des Domkapitels), Nr. 118, fol. 21r–21v. In der Sitzung vom 26. April beschloss man die Inhalte des Vertrags: Dafür, dass man Dalberg von seiner Suspendierung und Haft dispensierte, verlangte man, dass er den Dom nie mehr betrete, auch an den Kapitelsitzungen nicht mehr teilnehme und in Bamberg auch nicht mehr *domiciliere*. Auf Durchreise dürfe er sich aber noch einige Tage in Bamberg aufhalten. Sein Recht auf Teilnahme an den Wahlen des Domkapitels wurde eingeschränkt, sein Recht zur Option auf Obleien und Fragmente blieb unbenommen. Aufgrund seiner zukünftigen Abwesenheit sollten seine Güter durch einen anderen Kapitular verwaltet werden. Überhaupt sollte Dalberg mit dem Tag der letzten Ratifikation durch das Ordinariat auch wieder in den Genuss seiner *Früchte* kommen. Für notwendige Anschaffungen gestand man ihm einen Vorschuss in Höhe von rund 1.000 Gulden zu, der im Falle seines Todes aber sofort wieder an das Kapitel zurückfiel. StABa, B 86, Nr. 118, fol. 52v–53v. Aus der Sitzung vom 19. Juli geht hervor, dass Dalberg offenbar schwer krank war und deswegen auch zurzeit nicht abreisen konnte, ohne seiner Gesundheit zu schaden. Deswegen bewilligte man ihm den weiteren Aufenthalt, alle zwei Monate verlangte man aber ärztliches Zeugnis über seinen Gesundheitszustand. StABa, B 86, Nr. 118, fol. 71r–71v. In den Tagen bis zur Sitzung am 23. Juli unterschrieb Dalberg den Vergleich. StABa, B 86, Nr. 118, fol. 86r. Am 4. August 1794 bestätigte Fürstbischof Erthal die Übereinkunft und beauftragte das Vikariat, *den berührten Domkapitular von Dalberg von dem ihm durch Urteil und Recht zuerkannten Suspension und Strafe mittelst einer Deputation loszusprechen*. Für eine Aufhebung der Irregularität sollte man ihn an den Heiligen Stuhl verweisen. StABa, B 86, Nr. 118, fol. 100r–100v.

109 StABa, Hochstift Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 903, lose Blättersammlung im Anhang, Brief Dalbergs vom 20. Februar 1793 an den Fürstbischof, fol. 1r–1v.

als armer kranker Mann. Sein Leichnam sollte *in der Stille des Abends* im Kloster der Karmeliter bestattet werden.<sup>110</sup>

### 3. Die geheime Untersuchung des Vikariats gegen Adolph Franz von Dalberg

Im Umfeld der gerade betrachteten offiziellen Vikariatsuntersuchung gegen Dalberg wurden wiederholt private Briefe und andere Unterlagen im dalbergischen Anwesen entdeckt und konfisziert. Unter diesen Dokumenten fand sich beispielsweise auch ein mit *Correspondenz mit meiner vormaligen Beschliesserin* überschriebener Faszikel.<sup>111</sup> Nach einer ersten Durchsicht des Materials entschied man sich Anfang des Jahres 1783, auch wegen belastender Aussagen seiner aktuellen Haushälterin Wagnerin, diesen Hinweisen in einer *geheimen Untersuchungssache* genauer nachzugehen. Wagnerin hatte demnach in einer Spezialinquisition ein *Geständnis der erschrecklichsten von dem benannten Domkapitularn mit ihr verübten Schandthaten* abgelegt.<sup>112</sup>

Am 19. April 1783 berichteten die geistlichen Räte Schott und Schubert ihre Erkenntnisse an den Fürstbischof. Die einzelnen Schriftstücke, *die zimlich unterei-*

110 StABa, B 86, Nr. 118, fol. 106r.

111 StABa, Hochstift Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 904, [Nr. 3], fol. 1v (Schreiben der Räte Schott und Schubert an den Fürstbischof, 14. Januar 1783). Die erwähnten Unterlagen liegen den Akten weder als Abschrift noch als Original bei. Alle diesbezüglichen Originalunterlagen gingen wohl mit der Überlieferung des Vikariats verloren, so auch ein Dokument, das der Fürstbischof dorthin überschieken ließ: *einen Entwurf zur Vorstellung an mich, wodurch der Entleibte und die Bedienten des v. Dalberg den äusserst verdächtigen und ärgerlichen Umgang desselben mit seiner Beschliesserin in Anzeige zu bringen beschlossen hatten*. StABa, Hochstift Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 903, Nr. ad2, fol. 1r. Im Commissoriale des Fürstbischofs wurde das Vikariat ausdrücklich aufgefordert und ermächtigt, auch alle weiteren feststellbaren Verbrechen, *die eine Privation geistiger Beneficien mit sich bringen*, zu untersuchen und zu verfolgen. StABa, Hochstift Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 903, Nr. ad6 [Nr. 3], fol. 1v–2r (Endfassung des Commissoriale, 18. Oktober 1782).

112 StABa, Hochstift Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 904, [Nr. 4], fol. 1r (Undatierter Entwurf der Geheimen Kanzlei, wahrscheinlich Ende Januar 1783). Die bereits angelaufenen Untersuchungen des Centamtes und des Vikariats waren auch ohne den Zusatz „geheim“ in keiner Weise „öffentlich“. Aufgrund der heiklen Inhalte ging man aber in der neuen Untersuchungssache vielleicht noch vorsichtiger vor bzw. grenzte den Kreis der beteiligten Personen stärker ein. Die Geheime Kanzlei korrespondierte in dieser Sache nur mit den Räten Schott und Schubert. Zu Johann Schott siehe Wächter, General-Personal-Schematismus, S. 448 (Nr. 9132).

*nander geworffen waren*, hatten sie bei der Analyse des Materials zu vier Faszikeln sortiert. Im ersten sammelten sich, auch zur Überraschung der Räte, *allerhand abergläubische Seegen*. Die anderen drei Faszikel betrafen die ehemaligen Haushälterinnen Dalbergs – Diezelin, Würtenbergerin und Fresin.<sup>113</sup> Zu den ersten beiden Personen war die Aussagekraft der Unterlagen begrenzt. Man konnte beispielsweise nur erkennen, dass die Würtenbergerin offenbar während ihrer Dienstzeit bei Dalberg mehrmals schwanger gewesen war. Auch als sie von Dalberg, mit der Versprechung ihrer Versorgung, nach Hanau (Hessen) geschickt wurde, war sie schwanger. Hinweise auf den potentiellen Vater fand man hier allerdings nicht. Damit sah man offenbar auch keinen Grund, diesen Fällen weiter nachzugehen.<sup>114</sup>

Umfassender waren die Unterlagen zur Haushälterin Fresin: *jedoch legt sich inzwischen soviel sicher her, daß der v. Dalberg die Beschlieserin Fresin verführt und unter Versprechung einer ansehnlichen Versorgung für sie und die Kinder zum Falle gebracht habe*. Aus dieser Beziehung seien drei Kinder geboren worden. Offenbar ebenfalls von der Fresin wurde Dalberg in den Unterlagen mit weiteren Vergehen in Verbindung gebracht. Darunter war der Vorwurf des Versuchs, ein Kind abzutreiben, der Versuch, die Haushälterin unfruchtbar zu machen, weiter auch Hinweise auf Kirchenraub und Fälschung. Diesen letzten vier Anschuldigungen widersprach Dalberg allerdings schon in den untersuchten Briefwechseln vehement und behielt sich hinsichtlich des Vorwurfs des Kirchenraubs gar die Satisfaktion vor. Zusammenfassend kam die Untersuchung zu der Einsicht: *Aus allem aber legt sich zu Tage, daß derselbe ein wahrer Concubinarius gewesen sey*.<sup>115</sup>

Aus dem bereits erwähnten Gutachten der Geheimen Kanzlei lässt sich jedoch erkennen, dass man nicht plante, sofort weitere Schritte zu unternehmen. Die Fortführung der Untersuchung, bei der man auf weiteres Belastungsmaterial aus der Domdechantei spekulierte, wollte man *bis nach geschlossener Inquisition pto. Homicidii mandati verschieben*.<sup>116</sup> Erst im Jahr 1786, als sich ein Ende des Tötungs-

113 Die Endungen auf „-in“ sind hierbei die feminisierten Formen der Familiennamen Die(t)z, Würtenberger und Fres. In gleicher Weise verfuhr man üblicherweise bei der Nennung von Ehefrauen.

114 StABa, Hochstift Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 904, [Nr. 5], fol. 1r–1v (Schreiben der Räte Schott und Schubert an den Fürstbischof, 19. April 1783).

115 StABa, Hochstift Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 904, [Nr. 5], fol. 1v–2r (Schreiben der Räte Schott und Schubert an den Fürstbischof, 19. April 1783).

116 StABa, Hochstift Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 904, [Nr. 4], fol. 1v (Undatierter Entwurf der Geheimen Kanzlei, wahrscheinlich Ende Januar 1783).

prozesses abzuzeichnen begann, setzte man auch diese Untersuchungen fort. Am 23. Juni sandten die Räte Schott und Schuberth ein Gutachten an den Fürstbischof. Dem Begleitschreiben nach waren sie damit im Vorfeld durch den Fürsten beauftragt worden. Die beiden Räte sollten in einem rechtlichen Gutachten klären, ob die Dalberg vorgeworfenen Vergehen – in Verbindung mit seiner Schuld an der Tötung Pfeffers – für eine Privation ausreichend seien. Beiläufig wird in diesem Schreiben auch erwähnt, dass die Generalinquisition in der geheimen Sache bereits vorgenommen worden sei, also offenbar bereits weitere Aussagen eingegangen oder eingeholt worden waren.<sup>117</sup>

Das Gutachten konzentrierte sich auf drei Vorwürfe: *1, Auf verschiedene abergläubische und sortilegische [wahrsagerische<sup>118</sup>] Segen und sogenannte Kunststücke, die unter seinen Pagine[m] gefunden worden. 2, Auf die mit seinen Beschließerinnen gepflogenen wahren Concubin[ati]o[n]e. 3, Auf die mit der Wagnerin getriebene abscheuliche Unzucht.*<sup>119</sup>

Die bei Dalberg gefundenen Segen und Kunststücke dürften notierte Sprüche oder Formeln gewesen sein. Durch das Aufsagen der Worte glaubte man beispielsweise, sich, aber auch etwa Nutzvieh, vor Schaden oder Krankheit zu schützen.<sup>120</sup> Für die Beurteilung des Falls Dalberg war nun entscheidend – ein Geständnis oder die Überführung vorausgesetzt –, ob er diese Segen *aus Leichtsinn* oder *im Ernste gebraucht* und *sogenannte Schwarzkünstler wirklich zu Rathe gezogen habe*. Im letzteren Fall, beim ernsthaften Gebrauch, drohte ihm nach kanonischem Recht die

117 StABa, Hochstift Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 904, [Nr. 6], fol. 1r–1v (Schreiben der Räte Schott und Schuberth an den Fürstbischof vom 23. Juni 1786, mit beigelegtem Gutachten [Nr. ad6]). Allerdings wird hier auch ausdrücklich erwähnt, dass man sich von möglichen Spezialinquisitionen keine weiteren Erkenntnisse erhoffte. Leider sind hierzu keine Unterlagen vorhanden, so dass man nicht feststellen kann, wer hier zu welchen Themen aussagte.

118 Vgl. OBERLÄNDER, *Lexicon Juridicum*, S. 655.

119 StABa, Hochstift Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 904, [Nr. ad6], fol. 1r (Gutachten der Räte Schott und Schuberth, undatiert). Hier lässt sich erkennen, dass der „Corpus Juris Canonici“ (1582) und die Dekrete des Konzils von Trient den Großteil der Beurteilungsgrundlage für das Gutachten bildeten. Daneben existierte aber auch ein „hiesiger Gerichtsbrauch“. Innerhalb dieses Rechtsraumes erlaubte man sich durchaus eigene Interpretationen und Auslegungen, was sich etwa in Form von „außerordentlichen“ und damit wohl oft mildereren Strafen zeigt. Zu den zugrundeliegenden Straftaten und den resultierenden Strafen siehe wiederum REES, *Die Strafgewalt der Kirche*, S. 162–168.

120 Vgl. hierzu etwa Johannes DILLINGER, *Hexen und Magie. Eine historische Einführung*, Frankfurt am Main 2007, S. 27–38, zu „Segen“ speziell S. 34.

*poena privationis* oder zumindest eine gleichbedeutende *Suspensio perpetua*.<sup>121</sup> Man führte allerdings relativierend an, dass der *hiesige Gerichtsbrauch* derartige *Verbrechen nur außerordentlich bestraft* – damit meinte man arbiträre Strafen, also ein Strafmaß nach freiem Ermessen. Als Referenz verwies man auf einen erst kürzlich vorgekommenen, ähnlich gelagerten Fall um einen *Canonicus Hofmann zu St. Stephan*. Derartige Formen von Volksglauben waren also auch in der übrigen Bamberger Geistlichkeit keine absolute Seltenheit.

Insgesamt war man allerdings nicht sehr optimistisch, was eine Anklage bzw. die Möglichkeit einer Privation im Fall Dalberg anging. Ein Geständnis erachteten die Räte als äußerst unwahrscheinlich. Sie vermuteten, Dalberg würde sich schlicht damit herausreden, *daß er sie aus Curiosität abgeschrieben und erhalten habe*. Zwar wusste man um mögliche auswärtige Zeugen für eine Überführung, allerdings riet man von einer Weiterverfolgung der Sache eher ab, denn es sei mit *Aufsicht und Kosten und Unbequemlichkeiten* verbunden.<sup>122</sup>

Der zweite Punkt des Gutachtens setzte sich mit den Verstößen Dalbergs gegen das Verbot des Konkubinats für Geistliche auseinander.<sup>123</sup> Nach Auffassung der

121 Die Strafe der Privation, auch Degradation, war dabei die schwerste Form der Bestrafung, der Ausschluss aus dem Klerikerstand. „Suspensio perpetua“ ist in diesem Fall wohl als dauerhafter bzw. ewiger Entzug der Ämter und Einkünfte zu verstehen. Vgl. REES, Die Strafgewalt der Kirche, S. 164f.

122 StABa, Hochstift Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 904, [Nr. ad6], fol. 1r–2r (Gutachten der Räte Schott und Schubert, undatiert).

123 Das klare Verbot des Konkubinats für Kleriker während der Frühen Neuzeit geht zurück auf die Beschlüsse des Konzils von Trient (1545–1563). Zum weiteren Kontext von Konkubinatsverbot, Zölibat, Reformation und Gegenreformation siehe die Ausführungen von Antje FLÜCHTER, Der Zölibat zwischen Devianz und Norm. Kirchenpolitik und Gemeindealltag in den Herzogtümern Jülich und Berg im 16. und 17. Jahrhundert, Köln [u.a.] 2007, besonders S. 9–16 und 82–94. Zum Verbot siehe auch den Text der Konzilsdekrete bei Josef WOHLMUTH (Hrsg.), Dekrete der ökumenischen Konzilien. Bd. 3: Konzilien der Neuzeit. Konzil von Trient (1545–1563), Erstes Vatikanisches Konzil (1869/70), Zweites Vatikanisches Konzil (1962–1965), Indices, Paderborn [u.a.] 32002, S. 792f.

Einige Hinweise für das Bistum Bamberg zeigen, dass die Durchsetzung dieses Verbots zunächst kaum bzw. nur langsam realisiert wurde. Noch am Ende des 16. und bei Pfarrvisitationen Anfang des 17. Jahrhunderts zeigte sich beispielsweise, dass ein Großteil der Geistlichen (in den Pfarreien) weiterhin im Konkubinats lebte. Ein prominentes Beispiel auf höchster Ebene war etwa Fürstbischof Johann Philipp von Gabsattel (1599–1609), der selbst im offenen Konkubinats lebte und mehrere Kinder hatte. Vgl. hierzu Dieter J. WEISS (Bearb.), Das exemte Bistum Bamberg 3/1. Die Bischofsreihe von 1522 bis 1693 (Germania Sacra, Neue Folge, Bd. 38), Berlin / New York 2000, S. 287, 330f. und S. 383. Siehe hierzu auch die Ausführungen von Georg DENZLER, Die Geschichte des Zölibats, Freiburg [u.a.] 1993, S. 146–158, besonders auch seine Einschätzung zum General-Personal-Schematismus der Erzdiözese Bamberg auf S. 157f.

Räte war man sich sicher, dass Dalberg *mit seinen zweyen Beschließerinnen Diezelin und Würtenbergerin einen sehr gemeinen Umgang gehabt habe*. Im Fall der Fresin war man zudem überzeugt, dass er an ihr *eine förmliche Beyschläferinn gehabt und mit ihr 3 Kinder erzeugt habe*. So zuversichtlich man auch war, dass selbst Dalberg diese Vaterschaften *nicht wird leugnen können*, ergab sich allerdings ein anderes Problem: Eine Privation Dalbergs aufgrund dieser Fälle wäre schlicht nicht möglich, weil *die gradus correctionis mit ihm noch nicht eingehalten worden waren*. Das Tridentinum und das gemeine kanonische Recht schrieben hier nämlich vor, dass, bevor die härteste Strafe der Privation in einer solchen Angelegenheit ausgesprochen werden konnte, zuvor ein Entzug von Präbendaleinkünften oder eine offizielle Suspendierung stattgefunden haben musste. Man hatte Dalberg zwar offenbar in der Vergangenheit bereits *ein- oder mehrmal dieserhalb abgemahnt*; man hatte ihm zwar *diese oder jene Weibsperson aus dem Hause zu schaffen auferlegt, [...] eine solche gar hinweggenommen worden ist*; doch obwohl man von *seinem gar nicht unbekanntem Lebenswandel* wusste, hatte man sich offenbar nie zu einer wirklichen Bestrafung im Sinne der kanonischen Rechte durchringen können. Schon aus diesen Beobachtungen wird deutlich, dass es eine durchaus hohe Toleranzschwelle bei der Beobachtung und Ahndung von Konkubinativerstößen gab, zumindest bei Domkapitularen. Wegen dieser Versäumnisse kam jedenfalls nach Ansicht der Räte eine Privation Dalbergs zu diesem Zeitpunkt nicht in Frage. Ähnlich pessimistisch war man bei den weiteren Vorwürfen der Fresin: sie seien schlicht *schwer zu erweisen*.<sup>124</sup>

Vor einem ähnlichen Problem standen die Gutachter auch in der Frage der *abscheuliche[n] Art der Unzucht*, die Dalberg mit der Haushälterin Wagnerin verübt haben sollte: *Allein wie kann dieses Delictum transiens bewiesen werden? Nicht durch Zeugen, weil keine da sind*. Zwar bestand auch hier die Möglichkeit einer Konfrontation, allerdings versprach man sich sehr wenig Nutzen davon. Zudem war man sich nicht sicher, ob Dalberg *als Freyherr und Domkapitular mit einer Person von dieser Gattung confrontirt werden könne*. Letztlich kam man deshalb auch in diesem Punkt zu dem Schluss: *Wenn daher der von Dalberg die Anschuldigung läugnet; so wird es schwer seyn, die Wahrheit und ein Geständnis herauszubringen*.<sup>125</sup>

124 StABa, Hochstift Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 904, [Nr. ad6], fol. 2r–3r (Gutachten der Räte Schott und Schuberth, undatiert).

125 StABa, Hochstift Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 904, [Nr. ad6], fol. 3r–3v (Gutachten der Räte Schott und Schuberth, undatiert). Neben der Bezeichnung „abscheuliche Unzucht“ be-

Zusammenfassend kamen die Gutachter im Juni 1786 also zu dem Ergebnis, dass die untersuchten Punkte – weder für sich allein noch in Verbindung mit Dalbergs Schuld an der Tötung Pfeffers – für eine Privation ausreichend seien. Damit sah man offenbar auch keinen Grund mehr, die Untersuchung fortzuführen, und stellte sie ein.<sup>126</sup>

#### **4. Konsequenzen einer Vaterschaft – Maria Anna Fresin und die drei Kinder des Domkapitulars von Dalberg**

Mit der Einstellung der geheimen Untersuchung hätte diese Geschichte bereits enden können – oder zumindest unsere Kenntnis darüber. Anfang Januar 1791 erreichte die Geheime Kanzlei des Fürstbischofs allerdings ein Brief der Maria Anna Fresin. Sie bat den Fürsten um Hilfe, denn sie sei *durch die so lange Jahre alleinig aufgehobte Pflege dener von Dalbergischen Kindern in den betrübtesten Nothstand versetzt worden*.<sup>127</sup> Die Geheime Kanzlei leitete diesen Brief weiter an die Geistliche Regierung. Hier waren es wieder die bereits bekannten geistlichen Räte Schott und Schubert, die sich mit der Sache auseinanderzusetzen und eine Einschätzung vorzunehmen hatten. Ihre Erörterungen erlauben aufschlussreiche Beobachtungen zur rechtlichen Situation und zum praktischen Umgang mit den Frauen und den illegitimen Kindern von Geistlichen.<sup>128</sup>

nutzten die Gutachter auch den Terminus „Luxuria contra naturam“ für die sexuelle Beziehung Dalbergs mit der Wagnerin. Da ihre diesbezüglichen Aussagen nicht überliefert sind, muss unsicher bleiben, was in diesem Fall konkret darunter zu verstehen war.

126 StABa, Hochstift Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 904, [Nr. 6], fol. 1r–1v (Schreiben der Räte Schott und Schubert an den Fürstbischof vom 23. Juni 1786, mit beigelegtem Gutachten [Nr. ad6]).

127 StABa, Hochstift Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 904, [Nr. 8], fol. 1r (Brief der ehemaligen Haushälterin Fresin/Kochin, 12. Januar 1791).

128 Der Begriff der Illegitimität wurde hier bewusst gebraucht, um zumindest kursorisch auf den weiteren Kontext des Faktors „Geburt“ zu verweisen. Die Terminologien „illegitim“ und „unehelich“ sind letztlich nur Ausdruck für ein Abweichen von kirchlichen bzw. obrigkeitlichen Normen und Vorstellungen. In der Frühen Neuzeit konnte – in Abhängigkeit von diversen Faktoren wie Zeit, Ort, Wertesystem und Stand der Eltern – eine „uneheliche“ Geburt höchst unterschiedliche Konsequenzen nach sich ziehen. Allgemein bedeutete sie für die Betroffenen jedoch durchaus einen Makel und Einschränkungen, etwa bei Erbfähigkeit und Berufsmöglichkeiten – gerade im zünftischen Handwerk und bei weltlichen und geistlichen Ämtern. Siehe zu diesem Komplex etwa den Überblick bei Richard VAN DÜLMEN, *Kultur und Alltag in der Frühen Neuzeit*. Bd. 1: Das Haus und

Schon im vorherigen Kapitel zeigte sich eine wahrscheinlich übliche Praxis im Umgang mit dem „Problem“ von geschwängerten Hausangestellten geistlicher Würdenträger: Wurde die Obrigkeit auf sie aufmerksam, befahl man ihre Entfernung oder setzte diese selbst um. Aus diesem Grund lebten die ehemaligen Haushälterinnen Diezelin und Würtenbergerin bereits nicht mehr im Bamberger Hochstiftsgebiet.<sup>129</sup>

Maria Fresin hatte den Haushalt Dalbergs erst im November 1781 verlassen müssen – und zwar auf direkten Befehl des Fürstbischofs von Erthal. Sie hatte bis zu diesem Zeitpunkt 16 Jahre lang bei ihm gearbeitet und in dieser Zeitspanne

seine Menschen 16.–18. Jahrhundert, München 1990, S. 157–197; Michael MITTERAUER, Ledige Mütter. Zur Geschichte unehelicher Geburten in Europa, München 1983; Eva SCHUMANN, Die nichteheliche Familie – Reformvorschläge für das Familienrecht mit einer Darstellung der geschichtlichen Entwicklung und unter Berücksichtigung des Völker- und Verfassungsrechts, München 1998, S. 17–91. Zur spätmittelalterlichen Situation Ludwig SCHMUGGE (Hrsg.), Illegitimität im Spätmittelalter (Schriften des Historischen Kollegs, Bd. 29), München 1994. Gelungen auch die Verschränkung verschiedener Perspektiven im lokalen Kontext bei Alois NIEDERSTÄTTER, „Legitime“ und „illegitime“ Geschlechterbeziehungen und ihre Folgen. Eine Spurensuche in den spätmittelalterlich-frühneuzeitlichen Voralberger Quellen, in: Montfort, Vierteljahresschrift für Geschichte und Gegenwart Voralbergs 62 / 4 (2010), S. 215–231.

129 Über die Haushälterinnen von Geistlichen ist nach HERSCHE bislang nur wenig bekannt – besonders abseits der normativen Ebene. Vgl. Peter HERSCHE, Muße und Verschwendung. Europäische Gesellschaft und Kultur im Barockzeitalter, Bd. 1, Freiburg [u.a.] 2006, S. 293–295. Vgl. für Beispiele des 18. Jahrhunderts und weitere Hinweise etwa Claudia ULBRICH, Shulamit und Margarete. Macht, Geschlecht und Religion in einer ländlichen Gesellschaft des 18. Jahrhunderts (Aschkenas, Beiheft 4), Wien [u.a.] 1999, S. 63–65; und Claudia ULBRICH, Frauen und Kleriker, in: Von Aufbruch und Utopie. Perspektiven einer neuen Gesellschaftsgeschichte des Mittelalters. Für und mit Ferdinand Seibt aus Anlaß seines 65. Geburtstages, hrsg. von Bea LUNDT / Helma REIMÖLLER, Köln [u.a.] 1992, S. 155–177. Erwähnenswert ist deshalb in diesem Kontext der Fall des Landpfarrers Andreas Achler im Bambergischen Ort Zapfendorf gegen Ende des 17. Jahrhunderts. Vermutlich durch Denunziation seiner unzufriedenen Gemeinde wurden das zuständige Dekanat und die Geistliche Regierung auf seine *verdächtige Haushälterin* und Köchin aufmerksam. Auch hier war die erste Reaktion der Befehl, sie wegzuschicken. Diesem Befehl verweigerten sich beide allerdings, auch als sie gewaltsam entfernt und ihm weiterhin mit Entzug der Pfarrei gedroht wurde, kehrte sie wieder zurück. Über ein Jahr ist der Widerstand aktenmäßig verfolgbar; zwei Jahre später wurde der inzwischen 65-jährige Achler erneut versetzt. Einmal bezeichnete man seine Haushälterin in dem Vorgang als *seine alte Köchin*. Man kann also mutmaßen, dass sie ihm bei seinen wiederholten Versetzungen gefolgt war und die beiden möglicherweise eine innigere Beziehung verband. Vgl. die Dokumente unter StABA, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 100; WÄCHTER, General-Personal-Schematismus, S. 1f. (Nr. 17).

drei Kinder – zwei Töchter und einen Sohn – geboren.<sup>130</sup> Der Sohn Adolph wurde nachweislich außerhalb von Bamberg, im dalbergischen Ort Friesenhausen (heute Landkreis Haßberge in Unterfranken), entbunden.<sup>131</sup> Ähnlich verborgen dürften auch die Töchter zur Welt gekommen sein. Allen dreien gab man den Nachnamen Ehrenberg und verteilte sie auf verschiedene Orte und Pflegefamilien. Das ältere Mädchen Francisca lebte Anfang der 1790er Jahre bei einem Pfarrer in Insendorf (Unterfranken), die jüngere Tochter Ernestine wurde in Gemünden (Unterfranken) bei einer lutherischen Familie erzogen. Ihre Mutter Maria Anna Fressin verblieb im Gegensatz zu ihren Vorgängerinnen im Hochstift, heiratete schon kurz nach ihrem Ausscheiden den Jäger Koch aus Baunach und ging mit diesem *die Bamberger Gütergemeinschaft ein*. In diesem Umfeld gebar sie, jetzt als Maria Anna Kochin, drei eheliche Kinder.<sup>132</sup>

Aus den Unterlagen ist zu erkennen, dass Dalberg die Kinder in der Zeit vor 1782 zumindest in Form von Kostgeld für ihre Unterbringung und Erziehung unterstützte.<sup>133</sup> Mit der Tötung des Scribenten Pfeffer, der Vermögenssperrung und der Enteignung Dalbergs geriet dieses System allerdings ins Wanken: *da der Herr Domkapitular seit seines Arrestes und Concurses gar nichts für dieselben thuen kann, wird die Mutter sowohl von den 2 Mägdchen um Kleidungsstücke, als von verschiedenen Leuthen [...] um Kostgeld angegangen*.<sup>134</sup> Spätestens zu diesem Zeitpunkt wurden die Kinder zu einer „unerwünschten Generation“. Zwar unterstützte die Mutter ihre beiden Töchter zumindest zeitweise nach Möglichkeit, geriet dadurch aber zunehmend in finanzielle Bedrängnis. In ihrem Bittgesuch an den Fürsten

130 StABa, Hochstift Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 904, [Nr. 2], fol. 1r–1v („pro memoria“ von Johann Schott angefertigtes Schriftstück, undatiert, wohl Anfang der 1790er Jahre).

131 StABa, Hochstift Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 904, [Nr. 17], fol. 1r („Memoires de ma Naissance“ des Adolph Ehrenberg, 17. Oktober 1789).

132 StABa, Hochstift Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 904, [Nr. 2], fol. 1v („pro memoria“ von Johann Schott angefertigtes Schriftstück, undatiert, wohl Anfang der 1790er Jahre). Zu Ausprägung und Geschichte der „Bamberger Gütergemeinschaft“ vgl. Peter LANDAU, Bamberger Landrecht und eheliche Gütergemeinschaft, in: Landesordnung und Gute Policey in Bayern, Salzburg und Österreich, hrsg. von Horst GEHRINGER, Frankfurt am Main 2008, S. 1–18, hier besonders S. 4–14. Zu den aktuellen Lebensumständen der Kochin in den 1780er Jahren siehe StABa, Hochstift Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 904, [Nr. 7], fol. 1r–6r (Bittbrief der Maria Anna Kochin in anderen Familienangelegenheiten an den Fürstbischof, 17. April 1789).

133 StABa, Hochstift Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 904, [Nr. 17], fol. 1v („Memoires de ma Naissance“ des Adolph Ehrenberg, 17. Oktober 1789).

134 StABa, Hochstift Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 904, [Nr. 2], fol. 1r–2v („pro memoria“ von Johann Schott angefertigtes Schriftstück, undatiert, wohl Anfang der 1790er Jahre).

schilderte sie, dass die Pflegefamilie, bei der das Mädchen Francisca untergebracht war, dabei selbst vor Erpressung nicht zurückschreckte. Demnach drohte das Ehepaar Runagl der Kochin damit, ihre verschwiegenen Mutterschaften ihrem Ehemann zu verraten, wenn sie die Zahlungen nicht fortsetze. Aus Angst vor dem Zorn ihres Mannes bat sie den Fürstbischof, das kleine Mädchen an einem anderen Ort unterbringen zu lassen, zumindest bis die Angelegenheiten Dalbergs geregelt wären. Sonst sei sie *gezwungen, sogleich Haus und Kinder zu verlassen*.<sup>135</sup>

Dass die weitere Beschäftigung mit dieser Sache nicht nur herrschaftlicher Fürsorge entsprang, zeigen die Ausführungen des Rats Johann Schott sehr deutlich. Zwar dachte man dabei sicherlich auch an das Ehepaar Koch und ihren *eheliche[n] Frieden*, war jedoch darüber hinaus besorgt, dass *in Verbindung [mit] der Grundursache abermal Aufsicht im Publicum erweckt* würde.<sup>136</sup> Auch um weitere *Prostitution für die Clerisey und die hohe Familie v. Dalberg* zu vermeiden, war man also bestrebt, eine Lösung für die Situation zu finden. Nicht zuletzt *würde andurch das beständige Klagen und Suppliciren um Abnahme der befragten Kinder beseitigt*.<sup>137</sup>

So aufsehenerregend man die Kinder eines Domkapitulars im 18. Jahrhundert von Seiten der Obrigkeit auch einschätzte, so bekannt war das Phänomen unehelicher Kinder sicherlich in der breiten Bevölkerung. Die Fragen von Unterhalt, Rechtsstellung und Erbberechtigung dieser Kinder beschäftigten Rechtsgelehrte schon seit der Antike.<sup>138</sup> Sehr allgemein gesprochen lässt sich schon zu Beginn der Frühen Neuzeit ein Unterhaltsanspruch unehelicher Kinder gegenüber ihren Eltern nachweisen. Allerdings unterschied man hierbei noch zwischen „*unehelichen Kindern*“ und „*Kindern aus verdammter Geburt*“ – *ex complexu damnato*.<sup>139</sup> Diese

135 StABa, Hochstift Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 904, [Nr. 8], fol. 1r–1v (Brief der ehemaligen Haushälterin Fresin/Kochin an den Fürstbischof, 12. Januar 1791).

136 StABa, Hochstift Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 904, [Nr. 1], fol. 3r (Schreiben von Johann Schott an den Fürstbischof, 26. Juni 1791).

137 StABa, Hochstift Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 904, [Nr. 2], fol. 3r und 5r („pro memoria“ von Johann Schott angefertigtes Schriftstück, undatiert, wohl Anfang der 1790er Jahre). *Prostitution* ist hier im Sinne von „Bloßstellung“ oder „Beschämung“ zu lesen. Als *Clerisey* bezeichnete man eine Gesamtheit von Geistlichen, etwa an einem Ort.

138 Vgl. Ulrich SCHMITZ, Der Unterhaltsanspruch des nichtehelichen Kindes gegen seinen Erzeuger. Die rechtsgeschichtliche und dogmatische Entwicklung im deutschen Recht (Rechtshistorische Reihe, Bd. 226), Frankfurt am Main [u.a.] 2000, S. 5–41.

139 Zu den Begriffsverwendungen im Bamberger Fall siehe etwa StABa, Hochstift Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 904, [Nr. 1], fol. 1v (Schreiben von Johann Schott an den Fürstbischof, 26. Juni 1791) und StABa, Hochstift Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 904, [Nr. 2], fol. 1r–2v („pro memoria“

Nachkommen bezeichnete man auch als „Unflatskinder“; sie waren das Ergebnis von Inzest, Ehebruch, oder eben von Klerikern gezeugt. Dies hatte wiederum Einschränkungen des Unterhalts und ihrer Erbfähigkeit zur Folge. Mit fortschreitender Rechtsentwicklung, etwa mit dem Einfluss der Philosophie des Naturrechts, verfestigte sich jedoch der Gedanke einer Gleichbehandlung zunehmend. In einigen Gesetzeswerken des 18. Jahrhunderts, z.B. im Bayerischen Landrecht von 1756, führte dies bereits zu einer völligen Gleichstellung von unehelicher und verdammtter Geburt.<sup>140</sup>

Auch die Bamberger Räte diskutierten in ihrem Gutachten für den Fürsten die verschiedenen Rechtsgrundlagen des vorliegenden Falls. Demnach war Dalberg nach römischem Recht nicht verpflichtet, Unterhalt für die Kinder *ex complexu damnato* zu leisten. Allerdings könnten diese Rechte *heutiges Tags nicht mehr angewendet werden*, da sie *auf eine besondere Staatsursache gegründet waren*. Das *Jus canonicum*, *welches diesfalls in praxi allgemein angenommen ist*, bildete dagegen eine wesentliche Grundlage für die Einschätzung der Räte. Insgesamt befand man, *daß der Herr v. Dalberg für den Unterhalt der Kinder mitzusorgen nach den gemeinen Rechten ebenso, als nach hiesigem Consistorialgerichtsbrauche allerdings verbunden sey*.<sup>141</sup>

Zumindest in der Frage des Unterhalts existierte also auch in Bamberg keine Kategorisierung der unehelichen Geburt mehr.<sup>142</sup> Prinzipiell waren demnach beide

von Johann Schott angefertigtes Schriftstück, undatiert, wohl Anfang der 1790er Jahre): *zu den Kindern, die ex complexu damnato erzeugt werden, [...] mithin auch solche, deren Vater ein Clericus ist, gerechnet werden*.

140 Vgl. SCHMITZ, Der Unterhaltsanspruch des nichtehelichen Kindes, S. 43–75.

141 StABa, Hochstift Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 904, [Nr. 2], fol. 2v („pro memoria“ von Johann Schott angefertigtes Schriftstück, undatiert, wohl Anfang der 1790er Jahre).

142 Das von Schott ebenfalls in diesem Kontext erwähnte Bamberger Landrecht von 1769 sprach tatsächlich nur noch von „natürlichen Kindern“, für eine Definition und ihre Erbberechtigung gegenüber dem Vater verwies es allerdings auf das „gemeine Recht“. Vgl. hierzu StABa, Hochstift Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 904, [Nr. 2], fol. 3r („pro memoria“ von Johann Schott angefertigtes Schriftstück, undatiert, wohl Anfang der 1790er Jahre); sowie Des Kayserlichen Hochstifts und Fürstenthums Bamberg verfaßtes Land=Recht, Bamberg 1769, S. 339–342. Im „gemeinen Recht“ kam es zwar letztlich zu einer vollkommenen Gleichstellung zwischen unehelicher und verdammtter Geburt, trotzdem hielt sich eine Klassifizierung der unehelichen Geburt weiterhin in der Bamberger Erbrechtspraxis. Eine Verordnung des Jahres 1795 schrieb unehelichen Kindern zwar das Recht auf den sechsten Teil der väterlichen Erbschaft zu. Davon ausgenommen und weiterhin nicht oder nur beschränkt erbfähig sollten jedoch mit Prostituierten oder in Blutschande und Ehebruch gezeugte Kinder sein. Kinder von Klerikern wurden hier jedoch nicht mehr erwähnt. Vgl. zu

Elternteile unterhaltspflichtig. Hierbei wurde allerdings nach Vermögen und Einkommen gewichtet: Da *die Vermögensumstände des Herrn v. Dalberg aber notorisch besser waren als jene der Mutter*, kamen die Räte zu dem Schluss, *daß er auch mehr als diese dazu beytragen müsse*. Ein probates und übliches Mittel zur Regelung dieser Unterhaltspflicht war eine Fixierung *durch Vertrag, Schenkung oder Vermächtnis*.<sup>143</sup>

Dass solche Verträge auch in anderen Fällen des Bamberger Raums Anwendung fanden, zeigt ein Beispiel aus dem Jahr 1602, bei dem sich der Originalvertrag erhalten hat. Er wurde zwischen der Magd Margaretha Schneider aus Haßfurt und dem Vikar des Stifts St. Stephan, Valentin Schwarz geschlossen. Wegen der von ihm eingestandenen Schwängerung seiner ehemaligen Hausmagd verpflichtete sich der Vikar – im Beisein von Notar und Zeugen – zur Zahlung von insgesamt 30 Gulden über drei Jahre. Zusätzlich versprach er, *aus lautterem gutten Willen*, und solange er oder das Kind lebte, ihr jedes Jahr *ein halb Simmra Korns Bamberger Maß* zukommen zu lassen.<sup>144</sup> Der Vertrag diente jedoch nicht zur bloßen finanziellen Absicherung der Mutter und des Kindes, denn Schwarz hatte sie schon zuvor finanziell unterstützt. Er diente eher der Absicherung des Vikars für den Fall seines Todes, indem die Mutter für sich und das Kind auf jegliche Forderungen und Ansprüche gegen ihn oder seine Erben verzichtete. Schwarz wollte dadurch *mit mundt und handt quitt, ledig und los gezält* sein. Das Dokument wurde abschließend von einem fürstlichen Syndicus besiegelt und auch von ihm verwahrt. Auf der Rückseite wurden schließlich die ordnungsgemäß durchgeführten Teilauszahlungen vermerkt.<sup>145</sup> Auch im Fall des Domkapitulars von Dalberg existierte eine solche Vereinbarung

diesem Komplex Albert TREIER, *Die privatrechtliche Stellung der unehelichen Kinder im Gebiete des Bamberger Landrechts. Eine rechtsgeschichtliche Reminiszenz*, Bamberg 1911, besonders S. 13–16 und S. 53–57; Johann Baptist VON PFEILSCHIFTER, *Das Bamberger Landrecht in systematischer Darstellung*, München 1898, S. 135–137; Georg Michael VON WEBER, *Grundsätze des Bambergisches Landrechts nebst einer Parallele des Würzburgischen Rechts und sämtlicher Provinzialrechte der K. Baierschen Staaten*, Bd. 1, Abt. 2, Bamberg 1807, besonders S. 491–497 (§ 1071–1078).

143 StABa, Hochstift Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 904, [Nr. 2], fol. 3r–3v („pro memoria“ von Johann Schott angefertigtes Schriftstück, undatiert, wohl Anfang der 1790er Jahre).

144 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 401, [Nr. 1], fol. 1r (Originalvertrag zwischen Margaretha Schneider und Valentin Schwarz, 13. August 1602).

145 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 401, [Nr. 1], fol. 1v–2r (Originalvertrag zwischen Margaretha Schneider und Valentin Schwarz, 13. August 1602). Aus dem Dokument ist zu erkennen, dass die dritte und letzte Teilzahlung nie durchgeführt wurde. Womöglich war das Kind inzwischen verstorben, denn Schwarz verstarb erst 1607. Vgl. WACHTER, *General-Personal-Schematismus*, S. 459 (Nr. 9340).

– ein *von Ihme mit eigener Handunterschrift und Pettschaft korroborirter Kontrakt*.<sup>146</sup> Dieser sei 1779, *auf vielfältiges Andringen der Mutter*, zustande gekommen. Dalberg verpflichtete sich darin, ein Gut für die Kinder anzukaufen und jedem 1.500 Gulden zu vermachen, *die Mutter hingegen soll die Kinder standesmäßig unterhalten, und denselben ihr ganzes Vermögen hinterlassen, oder, wenn sie sich verheirathet, wenigstens die Hälfte desselben sogleich abtreten*.<sup>147</sup> Der geistliche Rat Schott notierte hierzu zusammenfassend: *Aus diesen Gründen ergibt sich, daß die Sache allemal zum Nachtheile des Herrn v. Dalberg ausfallen müsse, wenn solche dem Rechtswege überlassen, und auf die Unterhaltung der Kinder überhaupt, dann auf Erfüllung des Vertrags insonderheit geklagt wird*.<sup>148</sup>

Bei aller rechtlich-theoretischen Klarheit bereiteten allerdings einige Umstände gravierende Probleme. Zum einen war *die Anerkennung der Kinder von Seite des Herrn v. Dalberg noch nicht rechtserklecklich hergestellt*. Wie bereits erwähnt, vermied es Dalberg skrupulös, die Kinder als die seinen anzuerkennen, und bezeichnete sich stets nur als *Taufpathen, Obervormundschaft* oder *Herrschaft*. Um dies zu erreichen, hätten *die Mutter, oder die Kinder ordentlich klagbar auftreten* müssen. Bei einem solchen gerichtlichen Verfahren hätte dann die Anerkennung durch *Eingeständnis* oder *durch ordentliche Probe hergestellt* oder zumindest provisorische Regelungen durch das Gericht getroffen werden können.<sup>149</sup> Doch selbst bei tatsächlicher Anerkennung der Kinder stand man vor einem weiteren Problem. Das Original des Vertrags existierte nicht mehr, die Mutter besaß nur einen rechtlich nicht verwendbaren Auszug.<sup>150</sup> Eine gerichtliche Klage war schon damit unmög-

146 StABa, Hochstift Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 904, [Nr. ad1], fol. 1r (Abschrift des summarischen Auszugs des Vertrags, undatiert). Im Vertrag selbst wurden nur zwei Kinder erwähnt und mit Regelungen bedacht, da das jüngste Mädchen zu diesem Zeitpunkt noch nicht geboren war.

147 StABa, Hochstift Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 904, [Nr. 2], fol. 1r („pro memoria“ von Johann Schott angefertigtes Schriftstück, undatiert, wohl Anfang der 1790er Jahre).

148 StABa, Hochstift Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 904, [Nr. 2], fol. 3v („pro memoria“ von Johann Schott angefertigtes Schriftstück, undatiert, wohl Anfang der 1790er Jahre).

149 StABa, Hochstift Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 904, [Nr. 2], fol. 3v–4r („pro memoria“ von Johann Schott angefertigtes Schriftstück, undatiert, wohl Anfang der 1790er Jahre).

150 Nach ihrem Angeben hatte Maria Kochin den Originalvertrag dem inzwischen verstorbenen Domprobst Freiherrn von Voit übergeben. Dieser hätte versprochen, das Dokument dem Fürsten übergeben zu wollen. StABa, Hochstift Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 904, [Nr. 2], fol. 1r („pro memoria“ von Johann Schott angefertigtes Schriftstück, undatiert, wohl Anfang der 1790er Jahre).

lich, und selbst wenn das Original noch gefunden würde, war Dalberg aufgrund von Präbendenentzug und Schuldbegleichungen zu einer Zahlung zu diesem Zeitpunkt nicht fähig.<sup>151</sup>

Insgesamt riet Johann Schott deshalb davon ab, die Angelegenheit auf dem Rechtswege weiter zu verfolgen. Denn dies hätte *ohne Erweckung neuer Aufsicht über einen Gegenstand, der einigermaßen in Vergessenheit gekommen, nicht geschehen* können. Schott war *daher der gehorsamsten jedoch unvorgreiflichen Meynung, es wäre das Beste, wenn [...] die Einleitung [...] so getroffen würde, daß der Sohn [...] in Militärdienste, die zwey Mädchen aber an entfernte Orte gebracht würden, wo es leicht seyn wird, sie so unterrichten zu lassen, daß sie sich mit dienen ernähren, und in der Folge mit einer geringen Anhilfe eine Heirath finden können.*<sup>152</sup>

Bereits 1783 hatte Adolph Ehrenberg das Vikariat während der Hauptuntersuchung beschäftigt. Den Räten galt auch er als eine der zahlreichen unerwünschten Nebensachen, als ein Faktor, *den man wünsche dann hoffe endlich von hiesigen und umliegenden Gegenden wegzubringen.* Im Vikariat war man der Auffassung, *daß er in seinen Studien nicht weit gekommen, die mehreste Zeit liederlich, mit Müssiggang |: und wie beygesetzt werden kann, |: mit Spielen, sonstigen Ausschweifungen zugebracht, seine Kleider auch jeweilen verkauft, das Geld nachher verschwendet habe.* Man habe es hier mit einem *des Müssiggangs gewohnten verdorbenen jungen Menschen* zu tun, aus dem sicher *kein braver Handwerksmann* werde. Nach *seiner Geburt, Stande und Alter* sei der *Stand eines Soldaten* das Beste, dazu könne der Fürst – kraft seines Rechts der Oberherrschaft – diesen im Zweifelsfall auch gegen seinen oder Dalbergs Willen zwingen.<sup>153</sup> Allerdings erhielt das Vikariat darauf eine sehr deutliche Antwort von Fürstbischof Erthal: *Alles, was gegenwärtiger Vortrag enthält, überzeugt mich nicht, weder daß mir noch daß dem in Untersuchung stehenden Domkapitularn v. Dalberg das Recht zukomme, den jungen Ehrenberg gegen seinen Willen unter die Soldaten abzugeben. Hat er aber selbst zu diesem Stande Lust, so ist ihm dazu weder meine noch des v. Dalberg seine Einwilligung nothwendig.* Überhaupt solle

151 Zur finanziellen Situation Dalbergs zu diesem Zeitpunkt siehe StABa, Hochstift Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 904, [Nr. 1], fol. 2r–2v (Schreiben von Johann Schott an den Fürstbischof, 26. Juni 1791) und StABa, Hochstift Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 904, [Nr. 2], fol. 4r („pro memoria“ von Johann Schott angefertigtes Schriftstück, undatiert, wohl Anfang der 1790er Jahre).

152 StABa, Hochstift Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 904, [Nr. 1], fol. 2v–3r (Schreiben von Johann Schott an den Fürstbischof, 26. Juni 1791).

153 StABa, Hochstift Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 903, Nr. 64, fol. 1r–4v.

sich das Vikariat nicht mit solchen Nebensächlichkeiten beschäftigen, sondern den Hauptvorgang vorantreiben.<sup>154</sup>

Was aus den beiden jungen Mädchen tatsächlich wurde, geht aus den Unterlagen nicht hervor.<sup>155</sup> Für die Behörden bestand schlicht keine Notwendigkeit, weitere Informationen festzuhalten, wenn etwa die Versorgung einmal geregelt war. Umso außergewöhnlicher verhält es sich mit Adolph Ehrenberg, bei dem sich Wege und Stationen zum Teil auf sehr persönlicher Ebene und über einen größeren Zeitraum hinweg nachverfolgen lassen.

### 5. Adolph Ehrenberg – Stationen eines bewegten Lebens

Der prominente Status seines Vaters bewirkte, dass sich die bischöflichen Behörden auch weiterhin mit Adolph Ehrenberg und seinem Verbleib zu beschäftigen hatten. Er selbst wandte sich in einer Vielzahl von Briefen und Gesuchen persönlich an Fürstbischof und Räte. Hier suchte er Unterstützung und verfasste dazu im Jahr 1789 auch eine Geschichte seines bisherigen Lebens, die er mit *Memoires de ma Naissance* betitelte.

Diese ganz außergewöhnliche historische Quelle ermöglicht – trotz der sicherlich vorhandenen Subjektivität eines mit deutlicher Intention verfassten historischen „Ego-Dokuments“<sup>156</sup> – außergewöhnliche Einsichten in die erinnerten

154 StABa, Hochstift Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 903, Nr. ad64, fol. 1r–1v.

155 Aus dem Eintrag bei WACHTER zu Dalberg lässt sich immerhin erkennen, dass sich die Tochter Ernestine (hier Ernestina) noch im Jahr 1789 beim protestantischen Chirurgen Schurer im unterfränkischen Gemünden aufhielt. Vgl. WACHTER, General-Personal-Schematismus, S. 75 (Nr. 1390). Da sie im späteren Testament des Dalberg, im Gegensatz zu den anderen beiden Kindern, keine Erwähnung mehr findet, muss man wohl davon ausgehen, dass sie bis 1794 verstarb. Siehe LaNRWW, A 210 II (Domkapitel Minden – Akten), Nr. 61, fol. 18r–19r (Abschrift des dalbergischen Testaments, ursprünglich datiert auf den 22. August 1794). In ihrer Untersuchung zu katholischen Priestern im 19. Jahrhundert stellte auch GÖTZ VON OLENHUSEN fest, dass die Akten nur sehr selten Informationen zum weiteren Schicksal der Priesterkinder enthielten. Auch die Prioritäten der kirchlichen Obrigkeit hatten sich bis dahin kaum verändert (Entfernung der Personen, Vermeidung von Aufsehen). Vgl. Irmtraud GÖTZ VON OLENHUSEN, Klerus und abweichendes Verhalten. Zur Sozialgeschichte katholischer Priester im 19. Jahrhundert: Die Erzdiözese Freiburg (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. 106), Göttingen 1994, S. 225–229 und 275f. Siehe hierzu auch FLÜCHTER, Der Zölibat, S. 296–299.

156 Vgl. Winfried SCHULZE, Ego-Dokumente: Annäherung an den Menschen in der Geschichte? Vorüberlegungen für die Tagung „Ego-Dokumente“, in: Ego-Dokumente: Annäherung an den

Lebensstationen, die Selbstwahrnehmung und die Gefühlswelt eines 22-jährigen, unehelich geborenen Mannes. Aus diesem Grund soll sein Weg zwischen 1767 und 1789, in Form einer umfangreichen Quellenwiedergabe, von ihm selbst berichtet werden:<sup>157</sup> *Mein Geburts Ort ist nach Aussage anderer Leute der Fleken Friesenhau- sen<sup>158</sup> Dalbergischer Herrschaft. Kaum erblickte ich aber das Licht der Welt, so transportirte man mich nacher Gemünden<sup>159</sup>, allwo ich verbliebe bis in mein Ates Jahr. Weil mein Daseyn in obbemeldtem Ort schon ein Maul Gespänn verursachte, um H[errn] v. Dalberg Domkapitularen in Bamberg, welcher für meine Erziehung sorgete, that [man] mich unter Begleitung Anna Maria Fresin nacher Trappstadt<sup>160</sup> zum H[errn] Pfarrer Keller, welcher mich in der Religion unterrichtete. Von da kam ich nacher Münnnerstadt<sup>161</sup> in die erste Schule, ohne vollkommen lesen erlernt zu haben. Ich absolvirte Rhetoricam bis endlich der traurige Zufall sich ereignete, und Herr v. Dalberg seinen bei ihm in Diensten gestandenen Secretaire Namens Pfefer hat todt schießen lassen; jetzt fing mein Unglück an obwolen ich vor diesem nichts vom Glück habe sagen können. Denn jenes Kind, daß sich nicht getrauen darf Vater oder Mutter zu sagen, ist in Mitte eines Überflusses unglücklich, und muß sich vom Grösten bis zum Kleinsten unterdrücken lassen.*

*Niemand nahm sich meiner an, mein Kostherr Namens Ostenberger, in Ausblei- bung meines sonsten v[on] H[errn] v. Dalberg abgezaltzes Kostgeld, schikte mich nach- er Bamberg, allwo ich nicht gar freundschaftlich empfangen wurde. H[err] Castneur Fröhlig<sup>162</sup> machte mir gleich den Antrag, mich zum Soldaten Leben entschliesen zu müssen und versprach mir folgende Stüke[:] Monatliche Zulage, Cadetten Stelle, Re-*

Menschen in der Geschichte (Selbstzeugnisse der Neuzeit, Bd. 2), hrsg. von Winfried SCHULZE, Berlin 1996, S. 11–30.

157 Die folgende Passage entstammt aus StABa, Hochstift Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 904, [Nr. 17], fol. 1r–3v („Memoires de ma Naissance“ des Adolph Ehrenberg, 17. Oktober 1789). Bei der Wiedergabe des Dokuments wurden geringfügige Anpassungen an heutige Lesegewohnheiten vorgenommen. Sie beschränken sich allerdings auf Änderungen bei Groß- und Kleinschreibung und eingefügte Satztrennungen.

158 Friesenhäuser ist heute ein Ortsteil der Gemeinde Aidhausen im Landkreis Haßberge in Unterfranken.

159 Hierbei bezieht sich Ehrenberg wohl auf das heutige Gemünden am Main in Unterfranken.

160 Trappstadt liegt im unterfränkischen Landkreis Rhön-Grabfeld.

161 Münnnerstadt gehört heute zum unterfränkischen Landkreis Bad Kissingen.

162 Fröhlig, auch Fröhlich, war der Privatkastner (Sachverwalter) des Domkapitulars von Dalberg.

*commandations Schreiben*<sup>163</sup>, sowohl von Euer Hochfürstlichen Gnaden, wie auch von Herrn v. Dalberg und andren Sachen mehr, um mich mit leeren Worten zu entfernen. Ich wandete ein, daß ich solches nicht bedürftig, wenn mir nur die 5000 fl.<sup>164</sup> dessen H[err] v. Dalberg sich jederzeit als Vormund für mich erklärte, abfolgen liesen.

Das zweite betreffend wolte ich gern meinen gnädigsten Landesfürsten mit möglichstem Eifer dienen. Allein man wandte mir ein, daß ich mich gedulden müße, bis der Process mit H[errn] v. Dalberg geendet wäre, und was den Dienst S[eine]r Hochfürst[lichen] Gnaden betrifft, seye es ausdrücklicher Befehl v. Ihro Hochfürst[lichen] Gnaden mich nicht wegen Prostitution des Domm Capituls in Würzburger oder Bamberger Truppen zu thuen. Aber Kinder in fremde Länder schiken, ohne Recommandation, ohne Hülfe, ohne Stütze, dieses ist rühmlicher, wo die Erzählung des Schicksalls, die Bekanntmachung [von] Vater und Mutter allein die Gemüther fremder Menschen rühren kann. Verzeihen Euer Hochfürstlichen Gnaden mir diesen Seitenschritt, dann ich schreibe ohne Schminke, und obwohlen mir meine Geburt nach dem Vorurtheile des Pöbels wenig Ehr macht, so werde ich dieselbe doch nimmer verheelen, doch zum Zusammenhang.

Ich lise mich also bereden, unter S[eine]r Kaiserlich[en] Majestäts Truppen zu begeben, mit dem Vorbeding daß mir alles was Castneur Fröhlig versprochen gehalten würde. Man fertigte zugleich einen Expressen nacher Dournau<sup>165</sup> an den Kaiser[lichen] Werbhauptmann ab, welcher einen Werber sikete, und mich abholen liesde. Zu jezo ware der Entschluß des Castneurs geglückt, ich ware aus den Augen, die Rückkehr ware mir versagt, selbst H[err] Castneur sagte, eine Plage ist jetzt vom Halse, er kann mit 5 Kreuzer leben, der dumme T. Eine grose Erfindungskraft dazu vonnöthen, einen Jüngling von 16 Jahren auszuführen, welcher die Welt Ränke und Betrügereien noch nicht gekannt, als ich sie durch meinen Schaden habe kennen lernen müssen, und welcher mehr Zutrauen auf Leute, welche ich für meine Seelsorger und Vater ansehen mußte, setzte. Ich wuste dazumalen noch nicht, daß man anderst reden kann, als man denkt, und an jezo noch, da ich es weis, hasse und verabscheue ich solche Leute.

163 Ehrenberg verwendet hier den französischen Begriff für ein Empfehlungsschreiben.

164 Wie Ehrenberg auf diese Summe kam, bleibt unklar. Der Vertrag sah lediglich 1.500 Gulden pro Kind und den Ankauf eines gemeinschaftlichen Gutes vor.

165 Vielleicht meinte Ehrenberg hier Thurnau bei Kulmbach, eine Herrschaft der Grafen von Giech. Möglich sind aber auch verschiedene Ortschaften in Oberösterreich oder im heutigen Baden-Württemberg.

*Von Dournau wurde ich 1783 in gröster Kälte nacher Eger<sup>166</sup> transportiret, von Eger nacher Prag, von Prag nacher Itrezin<sup>167</sup> zum Regiment Gemmingen. Niemand kann sich solche Beschwerlichkeiten, die ein kaiser[licher] Recrut, ausstehen muß vorstellen. Den Tag litte ich die gröste Kälte, und zu Nachts die gröste Hize; weiln allein in einem Zimmer 70 bis 80 Recruten zu liegen kommen, und kein Flügel vom Fenster geöffnet werden durfte. Dieses nagte und zehrte mich dermasen aus, daß ich vielmehr einen Geripp als lebenden Geschöpf ähnlich sahe. Da sahe ich ein, welcher Cadet ich ware; und verfluchte die Intrigue, welche man gegen mir brauchte.*

*Bei Ankunft zum Regiment visitirte mich der Chirurgien Major, welcher mich theils wegen meiner noch gar zu starken Jugend, und anderen theils wegen meiner Schwachheit für untauglich zum Dienst erklärte, bekam also die Reforme und man machte Forderungen an H[errn] v. Dalberg, weil obbemeldter H[err] dafür repondirte<sup>168</sup>, im Fall ich nicht all genug seyn sollte.*

*Von aller Hülfe entblot nahm ich meinen Weeg über Sidau<sup>169</sup> und die Saxen. Zum Wohlthuen derer Betrangten geneigte Leute, gaben mir bei Erzählung meiner erbarmenswürdigen Geschichte, Geld, um mein Vaterland erreichen zu können. Ich ging zu meiner Mutter nacher Baunach Waldbereuterin<sup>170</sup> allda, welche mir aber nicht nur den Eintritt in ihr Haus, sondern alle Hülfe und Trost versagte.*

*H[err] Pfarrer allda, bat sie selbsten, sich eines verlassenen Waisen anzunehmen. Er zeigte mich ihr, allein mit erzürnter Mien rief sie mir entgegen[:] Was will er! Was geht er mich an! Suche er sein Brot, er mag sehen, wie er sich ernähret, ich bin ihm nichts schuldig gehe er zu seinen Vater und lasse er sich ernähren. Dem grausamsten Barbare würde eine solche Scene gerühret haben, und heut noch, da ich dieses niederschreibe fließen Thränen aus meinen Augen. Ich ging aus Baunach, und Herr Pfarrer begleitete mich und sagte dieses zu meinem Trost[:] Jüngling, ich habe Mitleiden mit seinem Schiksals, allein ich bin zu schwach ihn helfen zu können, verlasse er sich auf*

166 Das heutige Cheb in Tschechien.

167 Hiermit meinte Ehrenberg wahrscheinlich das heute tschechische Terezin (dt. Theresienstadt), das im 18. Jahrhundert als Garnisonsstadt errichtet wurde.

168 Mit dem französischen „repondre“ meinte Ehrenberg hier, dass Dalberg für ihn einzustehen hatte.

169 Vermutlich bezieht sich Ehrenberg hier auf Zittau, im heute sächsischen Landkreis Görlitz.

170 Der Ehemann von Maria Anna Kochin war neben seiner Tätigkeit als Jäger also auch als Forstangestellter („Waldreiter“) tätig. Vgl. Alois WEHRLE, Handbuch für praktische Forst- und Jagdkunde in alphabetischer Ordnung, Bd. 1, Leipzig 1796, S. 675f. („Forstbereuter“ / „Waldbereuter“).

*Gott, welcher der beste Mittler und Helfer ist. Seine Mutter könnte ihm helfen, allein sie will nicht seyn, was sie gewesen ist. Ich dankete ihm für seine Mühewaltung aber nicht mit Worten, denn der Schmerz erstikte selbe, ich drückte seine Hände, und schied von ihm. Ich ging von da nacher Bamberg, wo man mich auf grausamste Weis handelte, ich schützte meine Unschuld vor, ich erinnerte sie an ihr Versprechen, aber ungeachtet meiner guten Gründe wurde ich doch als ein Taugenichts gehalten.*

*Ein ganzes Jahr verlose ohne zu wissen was aus mir noch werden sollte. Ich bate auf das Instandigste mich zu etwas zu employiren<sup>171</sup>, um mit der Zeit dem Staat nützlich zu seyn. [Ich] entschlose mich derohalben Feldscherr zu werden, wo man endlich nach vielen und Flehen nach Nuremberg schriebe, und nach getroffenen Accord sahe man ein, daß Nuremberg ein Lutherischer Orth seye, man beängstigte sich wegen der Religion. Allein hätte ich mich zum Preussischen Soldaten Leben verstanden, wie man mir nach meiner Rückkehr vom Kaiser[lichen] Soldaten Leben vorschlug, da hätte die Religion keinen Schaden gelitten. Von da schrieb man nacher Erlangen, Sulz, Amberg, und alle welche Lutherischer Religion waren, hieraus kann jeder leicht schliessen, daß man nie gesonnen war, mich zu versorgen.*

*Während dieser Zeit ware mich alle Conservation<sup>172</sup> ja sogar der Ausgang untersaget, welches ich eben nicht so pünctlich vollzogen, denn ich ware kein Mörder weder Dieb, u[nd] noch sonsten ein Verbrecher, und weswegen wollen Leute von Verstand zornig über meine Existence werden; da ich dieselbe weder befördern noch zuruckstellen konnte; und wer wüste, ob es nicht besser vor mich wäre gewesen; als unmundiges Kind gestorben zu seyn, als solche Beschwerlichkeiten ausgestanden zu haben; undt noch auszustehen die mir bevorstehen. Täglich blutet mir das Herz, wenn ich ein Kind Vater oder Mutter rufen höre; welche Freud mir noch nie gegönnet ware, und mir Zeit Lebens wird untersaget seyn. Stelle sich jemand an meine Stelle; ohne Freund, ohne Anverwandt, ohne Vater und Mutter; der bei Erforschung seiner Geburt von fremden Leuten erröthen wird, und der wird mir gestehen müssen, daß ich recht habe; doch genug; ich könnte es weitläufiger ausführen, allein zur Hauptsache.*

*Die Haußgenossen vom H[errn] v. Dalberg verriethen mich nie, wenn ich spaziren ginge, bis ich eines Tags ihnen vermerken liese, daß ich wohl einsähe, wie sie H[errn] v. Dalberg betrügeten, denn weil ich die Rechnung [...] selbstn machte; nahm ich gewahr, daß für 20 K. 18 K. aufgeschrieben werden muste, der Wein fortgeschleppt, sein*

171 Franz. „employer“ (dt. beschäftigen), im Sinne einer beruflichen Anstellung.

172 Wahrscheinlich meinte Ehrenberg hier „Conversation“ bzw. „Konversation“, also dass man ihm Kontakt und Gespräch mit anderen Bambergern untersagt hatte.

*Bestallungsholz wagenvoll ins Castneurs Hauß geführet wurde. Mit Negociant[en]<sup>173</sup> redete man ab, daß der Wein, Tuch, S. V. Strümpf, Saktücher soviel mehr koste, als die Kaufleute anderen Achteur<sup>174</sup> abnahmen und den Rest des Geldes in ihre Beutel warfen.*

*Um ihre Schaafe zu waiden ware Futter genug, aber um meine blöse bedeken zu können, wäre es nothwendig gewesen ich hätte meine zuruckgelassene Uniform vom Regiment Gemmingen kommen lassen. Dieser Vorwurf lud mir Feindschaft auf den Hals, man schwärzte mich aller Orten als einen bösen Jüngling an, die Falschheit hatte keine Gränzen mehr, und wurde soviel getrieben, daß man Dinge wieder mich anspornn, die mich ins Zuchthauß hätten bringen können. Ich entfernte mich also v[om] Dalbergischen Hofe; wo vorhero und anjezo noch Falschheit und Bosheit regirte,<sup>175</sup> und lies mich hier<sup>176</sup> engagiren. Da ich mich so aufgeführet, daß mich Monsieur Maquis de Deuxpont die französische Sprache hat lernen lassen, und Caporal geworden wo ich noch nicht gar 3 Jahre gedienet hatte, welches bei uns nicht gebräuchlich sondern selten geschiehet, und hoffe auch baldigst Courier zu werden, wie ein hier eingeschlossenes Attestat<sup>177</sup> bezeugen kann. Ich wäre auch dieses Jahr selbstn mit Pas<sup>178</sup> gekommen, wenn nicht die bei uns geschehene Revolte es verhindert hätte, und unsere Compagnie nicht alzeit detachiret<sup>179</sup> wäre gewesen, um den unruhigen Pöbel wieder in Ordnung zu*

173 Franz. „négociant“ (dt. Händler).

174 Franz. „acheteur“ (dt. Käufer).

175 Zu einer ähnlichen Einschätzung kamen wohl auch die Beamten des Centamtes, nachdem sie die Bediensteten vernommen hatten. Vgl. StABa, Hochstift Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 903, Nr. 4, fol. 3v.

176 Zu dieser Zeit hatte sich Ehrenberg zum Dienst beim „Régiment d’infanterie de Royal Deux-Ponts“ (dt. Königliches Infanterieregiment Zweibrücken), ein aus „Ausländern“ gebildetes Fremdenregiment der französischen Armee, verpflichtet. Als er das Schriftstück verfasste, befand er sich in der elsässischen Stadt Thann.

177 Dieses Attestat und weitere Zeugnisse aus seiner Zeit in der französischen Armee finden sich noch heute unter StABa, Hochstift Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 904, [Nr. 14] und [Nr. 15].

178 Vielleicht verwendete Ehrenberg hier den französischen Begriff „pas“ (dt. Schritt) im Sinne von „au pas de course“ (dt. im Laufschrift) oder „partir au pas“ (dt. Anreiten im Schritt). Weiter wäre auch die Lesart „Pass“ im Sinne einer Erlaubnis bzw. eines Passierscheines denkbar.

179 Wahrscheinlich von franz. „detacher“ (dt. losmachen), im Sinne von „mobilisieren“.

bringen.<sup>180</sup> Wann alles wieder ruhig, und sich kein Krieg den man befürchtet, entsteht, so komme ich den Septembre nach unserer Revue<sup>181</sup> mit Pas.

Also wollte ich Euer Hochfürst[lichen] Gnaden unterthänigst gebetten haben, mir, oder meinem Regiment[s] Commandanten zu wissen machen lassen zu wollen, ob ich noch dero Schuz und väterliche Hülfe zu suchen oder nicht; und ob meine Mutter, welche bei 5000 fl. an Meuble<sup>182</sup> und Geld meinen Vormund aus dem Schloß Frisenhausen genommen unter dem Vorwand mir und meiner Schwester Francisca Ehrenberg helfen könnte, bei Vereignungsfall daß H[err] v. Dalberg sterben sollte, uns Kinder etwas schuldig oder nicht!

Schlüsslich unterwerfe ich mich Euer Hochfürstlichen Gnaden nach Verlauf meiner allhiesigen Dienstzeit meinen Abschied zu nehmen, und eben so treu und ehrlich, wie ich hier gethan Euer Hochfürstlichen Gnaden dienen zu wollen. Der ich unterthänigsten Respect bis an mein End beharre, Euer Hochfürstlichen Gnaden unterthänigster Diener Adolphe Ehrenberg Caporal aux Chasseurs.

Am 29. August 1792 erhielt Adolph Ehrenberg sein Entlassungszeugnis aus der französischen Armee und kehrte auch umgehend nach Bamberg zurück.<sup>183</sup> Allerdings war man hier *bey der so critischen Sache* des Unterhalts noch nicht wirklich weitergekommen. Man war noch immer mit der Aufarbeitung der Schuldforderungen an Dalberg beschäftigt, obschon der geistliche Rat Schott optimistisch war, bald alle Gläubiger befriedigt zu haben.<sup>184</sup> Man spielte gedanklich weiterhin verschiedene Szenarien für eine mögliche Versorgung der Kinder durch. Ein Hauptproblem war jedoch noch immer die fehlende Anerkennung der Kinder. Ohne diese bezweifelte Schott beispielsweise, dass der Hofrat in Wien oder die anderen betref-

180 Als „Revolte des unruhigen Pöbels“ beschrieb Ehrenberg hier den Ausbruch der Französischen Revolution.

181 Entweder meinte Ehrenberg hier wirklich franz. „revue“, im Sinne einer militärischen Parade, also Abwehr bzw. Verteidigung, oder er meinte „Wiedersehen“, im Sinne von „Rückkehr“.

182 Franz. „meuble/meubles“ (dt. Möbel, Möbelstücke).

183 StABa, Hochstift Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 904, [Nr. 14].

184 StABa, Hochstift Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 904, [Nr. 9], fol. 1r (Schreiben von Johann Schott, 31. Dezember 1792). Die Regelung der finanziellen Angelegenheiten Dalbergs wurde für die vorliegende Untersuchung nicht weiter betrachtet. Die Unterlagen der für die Schuldenanlegenheiten des Dalberg beauftragten Kommission finden sich unter StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung Nr. 382 und 383.

fenen Familienmitglieder Dalbergs der Aufnahme einer Abfindungshypothek auf das Gut Friesenhausen zustimmen würden.<sup>185</sup>

Adolph Ehrenberg bemühte sich weiter um eine Anstellung. Er erhielt jedoch nur höfliche Absagen, etwa bei seinem Ansuchen um die Stelle eines *Post Officianten*<sup>186</sup> oder um Gewährung eines bayerischen *Mauthdienstes*<sup>187</sup>. Seine provisorische Rettung waren fürstbischöfliche Unterstützungszahlungen in Form von vierteljährlichen Kostgeldern. Er bedankte sich wiederholt schriftlich beim Fürstbischof und hoffte weiterhin auf eine Anstellung, sei es in *hiesigen oder fremden Landen*. Wenn er alle drei Monate um eine Verlängerung bat, sandte er als Beweis seines Bemühens auch Bewerbungsabsagen mit ein.<sup>188</sup> Um den Jahreswechsel 1792/93 nahm Adolph Ehrenberg als Soldat an einem Frankreichfeldzug teil. Hierbei zog er sich eine *Contusion* (Prellung oder stumpfes Trauma) des Brustkorbs zu, was ihn zum Ausscheiden zwang und wohl auch weiterhin gesundheitlich beeinträchtigte.<sup>189</sup> Bis Mitte Juli 1793 hatte sich insgesamt nichts in der Sache geändert. Der geistliche Rat Schott notierte in seinem letzten erhaltenen Schreiben: *Was ist nun in der Sache zu thun? Ich weis es nicht.*<sup>190</sup>

Adolph Ehrenberg tritt erst wieder im Jahr 1795 in Erscheinung, als er in Minden (Nordrhein-Westfalen) versucht, an das Erbe seines verstorbenen Vaters zu gelangen.<sup>191</sup> Adolph Franz von Dalberg hatte noch am 22. August 1794 ein

185 StABa, Hochstift Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 904, [Nr. 9], fol. 1v (Schreiben von Johann Schott, 31. Dezember 1792).

186 StABa, Hochstift Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 904, [Nr. 10], fol. 1r–1v (Antwortbrief eines Verwandten Dalbergs aus Würzburg, 24. Januar 1793).

187 StABa, Hochstift Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 904, [Nr. 11], fol. 1r–2r (Antwortbrief des Hofrats von Epplen aus Coburg, 10. Februar 1793). Derartige Stellen erforderten gute Beziehungen und eine große Menge Geld: *allein die Erlangung eines Mauthdienstes würde vielleicht wohl einen Unkosten von 1800 fl erfordern*.

188 StABa, Hochstift Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 904, [Nr. 12] und [Nr. 13].

189 LaNRWW, A 210 II, Nr. 61, fol. 1r–2v (Schreiben des Adolph Ehrenberg an das Domkapitel in Minden, 20. Februar 1795) und fol. 3r–4r (Schreiben des Adolph Ehrenberg an den Beamten Uhlmann in Minden, 20. Februar 1795).

190 StABa, Hochstift Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 904, [Nr. 19], fol. 1v (Schreiben des Johann Schott an seinen „Beichtvater“, 14. Juli 1793). Siehe auch StABa, Hochstift Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 904, [Nr. 18] (letzter Bittbrief des Adolph Ehrenberg an den Fürstbischof, 9. Juli 1793).

191 LaNRWW, A 210 II, Nr. 61, fol. 1r–2v (Schreiben des Adolph Ehrenberg an das Domkapitel in Minden, 20. Februar 1795) und fol. 3r–4r (Schreiben des Adolph Ehrenberg an den Beamten Uhlmann in Minden, 20. Februar 1795). Im LaNRWW, befinden sich überhaupt noch weitere Unterlagen zu Adolph Franz von Dalberg. Vgl. LaNRWW, A 210 II, Nr. 52–62.

Testament gefertigt, in dem er seine beiden *Taufbaten*, Adolph und Francisca Ehrenberg als seine Haupterben einsetzte.<sup>192</sup> Während es sich für Bamberg nicht feststellen ließ, ob Ehrenberg irgendwann Gelder durch diese Verfügung erhielt, ist die Lage für Minden deutlicher. Zunächst weigerte sich das Mindener Domkapitel, die testamentarischen Ansprüche anzuerkennen.<sup>193</sup> Man zweifelte die Echtheit und Geltungskraft des Schriftstücks an und wusste von dem Vergleich Dalbergs mit dem Bamberger Domkapitel zu diesem Zeitpunkt nichts.<sup>194</sup> Erst als sich Ehrenberg 1797 hilfesuchend an den preußischen König Friedrich Wilhelm II. wandte und dieser dem Mindener Domkapitel Rechenschaft über den Fall abverlangte, entwickelte sich die Angelegenheit positiv.<sup>195</sup> Nach der Auszahlung des Erbes von rund 1.350 fl rh an Adolph Ehrenberg wurden die Mindener Akten Anfang des Jahres 1800 geschlossen.<sup>196</sup>

Als Beruf wurde in den späteren Mindener Akten „Spitalkanzlist“ vermerkt.<sup>197</sup> Recherchen im Stadtarchiv Bamberg ergaben, dass Ehrenberg in der zweiten Hälfte der 1790er Jahre tatsächlich als Schreiber bei den „Vereinigten Spitalern“ angestellt war.<sup>198</sup> Offenbar hatte man sich inzwischen, aber erst unter Fürstbischof Christoph Franz von Buseck, doch zu einer Anstellung des jungen Mannes innerhalb der Stadt Bamberg durchringen können.

Nach den Spitalunterlagen fand er sich gut in seine neue Tätigkeit ein. Im Jahr 1798 regte er eine Neuordnung der Dienstverteilung für die Spitaleschreiber an und arbeitete daraufhin seit Februar 1799 ausschließlich für das *Jurisdictions-Amte* der

192 LaNRWW, A 210 II, Nr. 61, fol. 18r–19r (Abschrift des dalbergischen Testaments, ursprünglich datiert auf den 22. August 1794).

193 LaNRWW, A 210 II, Nr. 61, fol. 10r (Entwurf eines Schreibens des Mindener Domkapitels an Adolph Ehrenberg, 6. Mai 1795).

194 LaNRWW, A 210 II, Nr. 61, fol. 5r–6v (Gutachten des Mindener Domkapitels, 7. März 1795).

195 LaNRWW, A 210 II, Nr. 61, fol. 14r, 26r, 31r, 36r und 42r (Befehle Friedrich Wilhelms II. bzw. III. an das Mindener Domkapitel, 2. Mai 1797, 16. Mai 1797, 26. Mai 1797, 25. Juli 1797 und 4. April 1800).

196 LaNRWW, A 210 II, Nr. 61, fol. 48r–50r (Berichtsabschrift des Mindener Domkapitels an König Friedrich Wilhelm III. von Preußen, 19. April 1800).

197 LaNRWW, A 210 II, Nr. 61, fol. 44r–45r (Kopie eines Schreibens des Adolph Ehrenberg an König Friedrich Wilhelm III. von Preußen, 7. Februar 1800).

198 Zu den Vereinigten Spitalern in Bamberg siehe etwa Wolfgang F. REDDIG, *Bürgerspital und Bischofsstadt. Das Katharinen- und das St. Elisabethenspital in Bamberg vom 13.–18. Jahrhundert. Vergleichende Studie zu Struktur, Besitz und Wirtschaft* (Spektrum Kulturwissenschaft, Bd. 2), Bamberg 1998.

Spitäler.<sup>199</sup> Gestört wurde sein neugewonnener Frieden wohl erst durch französische Truppen, die sich im Zuge der Koalitionskriege im Jahr 1800 auch Franken näherten.<sup>200</sup> Vielleicht befürchtete Ehrenberg eine Zwangsrekrutierung oder Repressalien aufgrund seiner militärischen Vorgeschichte; auf sein Gesuch erhielt er jedenfalls folgende Antwort: *Ein[e] Hochfürstliche Geistliche Regierung hat [...] dem Spitalschreiber Ehrenberg [...] erlaubet, bey Annäherung der französischen Armee, und solange, bis diese sich von hier entfernt haben wird, sich von hier hinweg zu begeben.*<sup>201</sup> Adolph Ehrenberg lebte auch weiterhin in Bamberg. Am 31. Mai 1803 heiratete er Elisabeth Schider in St. Gangolf. Nach dem Vermerk auf der Karte der Röttlinger-Kartei<sup>202</sup> im Stadtarchiv arbeitete er zu diesem Zeitpunkt noch immer als Spitalschreiber. Bis auf seine katholische Religionszugehörigkeit wurde allerdings nichts zu ihm eingetragen, auch das Feld „Eltern“ blieb leer. Ein letztes Mal wurde er in den Kirchenbüchern der Oberen Pfarre vermerkt. Am 4. April 1815 heiratete er hier ein zweites Mal, nun die 31-jährige Katharina Rothneder, geb. Wetz. Adolph Ehrenberg war zu diesem Zeitpunkt 48 Jahre alt; auf der Karte wurde sein richtiges Geburtsjahr 1767 und eine neue berufliche Tätigkeit als *Lottobürovorstand* vermerkt.<sup>203</sup> Ehrenberg war offenbar erfolgreich in seinem neuen Arbeitsgebiet, denn er verstarb 1832, mit 65 Jahren, als *Lotto=Direktor* bzw. *Lotteriedirektor*. Das Adressbuch der Stadt Bamberg von 1841 nennt nur noch seine Witwe Katharina als Besitzerin des Hauses. Das Anwesen mit der ehemaligen Hausnummer 1209 befand sich in der Herrengasse – heute Herrenstraße 4 – in Bamberg.<sup>204</sup> Von dort

199 StadtABa, B 11, Nr. 1570, Dekret der Geistlichen Regierung vom 28. Juni 1798, fol. 1r und Dekret der Geistlichen Regierung vom 14. Februar 1799, fol. 1r. Adolph Ehrenberg verdiente als Spitalschreiber rund 150 Gulden Grundgehalt im Jahr. Hierzu erhielt er noch Extrazulagen und Naturalien, wie etwa 32 Maß Wein, drei Eimer Bier, acht Simra Korn, sechs Maß Mischholz und drei Schock Reisig. Siehe StadtABa, B 11, Nr. 1570, undatierte Beilage „Lit. A“.

200 Siehe hierzu auch den Beitrag von Matthias WINKLER in diesem Band.

201 StadtABa, B 11, Nr. 1570, Dekret der Geistlichen Regierung vom 4. September 1800, fol. 1r.

202 Die Kartei wurde von Bruno Röttlinger in den 20er und 30er Jahren des 20. Jahrhunderts zu genealogischen Zwecken angelegt. Sie basiert auf den gesammelten frühneuzeitlichen und neuzeitlichen Kirchenbucheinträgen der Bamberger Pfarreien. Während der NS-Zeit fand sie Verwendung im Kontext der „Ariernachweise“ und der NS-Sippenforschung (Auskunft des Stadtarchivs Bamberg).

203 StadtABa, Röttlinger-Kartei, zwei Karten unter „Ehrenberg, Adolf“. Nach der jüngeren Karte bewohnte das Paar das Haus mit der Hausnummer 1209 in Bamberg.

204 Verzeichniß sämtlicher Gebäude und Hausbesitzer der Stadt Bamberg. 1841, Bamberg 1841, S. 39. Siehe hierzu auch Hans PASCHKE, Um Schütt, Lugbank und Schranne zu Bamberg (Stu-

sind es nur wenige Schritte bis in die Lugbank – zu dem Ort, an dem die hier untersuchten Entwicklungen mit dem Tod von Michel Pfeffer ihren Anfang nahmen.

Eine einzige Entscheidung, nämlich die wachehaltenden Personen mit geladenen Waffen und schlecht bedachten Befehlen zu versehen, bildete den Auslöser einer zum Teil verhängnisvollen Ereigniskette. Durch die glückliche Überlieferung der deshalb entstandenen Schriftzeugnisse war es möglich, diese Ereignisse zu verfolgen und aufschlussreiche Einblicke in die weltliche und geistliche Gerichtsbarkeit des Hochstifts und Bistums Bamberg gegen Ende des 18. Jahrhunderts zu gewinnen. Neben der Geschichte der herrschaftlichen Institutionen und Behörden wurde dabei auch das Feld der unehelichen Kindheit – anhand der Nachkommen eines Klerikers – beschritten und als weitere interessante Forschungsaufgabe für die Bamberger Geschichte skizziert. Der Fall Dalberg ist, genauso wie das Leben und Erleben Adolph Ehrenbergs, ein kaum zu verallgemeinernder Sonderfall. Die Vorgänge, die rechtliche Theorie, die tatsächliche Praxis sowie das Verhalten und die Entscheidungen unterschiedlichster Personen vermittelten jedoch einen plastischen und lebhaften Eindruck von mehr oder weniger aufgeklärten Wesenszügen innerhalb derselben Epoche – der Zeit der Aufklärung in Bamberg.

dien zur Bamberger Geschichte und Topographie, Bd. 49), Bamberg 1973, S. 77–80. Adolph Ehrenberg erwarb das heute noch bestehende „Haus zum roten Hahn“ demnach im Jahr 1818, wobei der Vorbesitzer offenbar ein Verwandter seiner Ehefrau war. Katharina Ehrenberg verstarb oder verkaufte das Haus 1851.